

Stenographisches Protokoll

30. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

VII. Gesetzgebungsperiode

Mittwoch, 16. Dezember 1953

- Inhalt**
- 1. Nationalrat**
Ansprache des Präsidenten Dr. Hurdas zum Abschluß der Budgetberatungen und zu den bevorstehenden Feiertagen (S. 1311)
- 2. Personalien**
a) Krankmeldungen (S. 1284)
b) Entschuldigungen (S. 1284)
- 3. Bundesregierung**
Zuschrift des Bundeskanzlers Ing. Raab, betreffend seine Betrauung mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Finanzen Dr. Kamitz (S. 1284)
- 4. Ausschüsse**
a) Zuweisung des Antrages 55 (S. 1284)
b) Berichte des Unvereinbarkeitsausschusses (S. 1284)
- 5. Verhandlungen**
a) Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (156 d. B.): Abänderung des Bundesgesetzes über prozeß- und exekutionsrechtliche Sonderbestimmungen für schutzwürdige Unternehmungen (185 d. B.)
Berichtersteller: Dr. Reisetbauer (S. 1284)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1285)
b) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (155 d. B.): Abänderung des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (197 d. B.)
Berichtersteller: Haberl (S. 1285)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1285)
c) Gemeinsame Beratung über
a) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (26 d. B.): 5. Novelle zum Arbeitsinspektionsgesetz (195 d. B.)
β) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (149 d. B.): 5. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle (196 d. B.)
Berichtersteller: Kysela (S. 1286)
Redner: Elser (S. 1286), Proksch (S. 1288 und S. 1293), Eichinger (S. 1290), Hartleb (S. 1291 und S. 1296) und Dipl.-Ing. Hartmann (S. 1294)
Annahme der beiden Gesetzentwürfe (S. 1296)
d) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (139 d. B.): Anerkennung des Zustandekommens von Ehen rassisch oder politisch verfolgter Verlobter (200 d. B.)
Berichtersteller: Mark (S. 1297)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1297)
e) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (150 d. B.): Strafgesetz-novelle 1953 (201 d. B.)

Berichtersteller: Dr. Tschadek (S. 1297)
Ausschußentschließung, betreffend Einberufung einer Enquete zur Vorbereitung einer Strafgesetzreform (S. 1299) — Annahme (S. 1299)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1299)

- f) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (164 d. B.): Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaft in Linz a. d. D., Untere Donaulände Nr. 68 und Honauerstraße Nr. 3, EZ, 287, KG, Linz (189 d. B.)

Berichtersteller: Dipl.-Ing. Pius Fink (S. 1299)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1300)

- g) Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (153 d. B.): Kraftfahrzeuggesetznovelle 1953 (184 d. B.)

Berichtersteller: Krippner (S. 1300)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1300)

- h) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (161 d. B.): Auslandstitel-Bereinigungsgesetz (190 d. B.)

Berichtersteller: Dr. Oberhammer (S. 1301)

Redner: Ernst Fischer (S. 1301)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1305)

- i) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (17 d. B.): 3. Rückstellungsanspruchsgesetz (202 d. B.)

Berichtersteller: Krippner (S. 1305)

Redner: Dr. Pfeifer (S. 1306)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1309)

- j) Bericht des Justizausschusses über den Antrag der Abg. Dr. Maleta, Dr. Pittermann u. G. (47/A), betreffend Ausübung der Rechtsanwaltspraxis durch Volksdeutsche (182 d. B.)

Berichtersteller: Dr. Hofeneder (S. 1309)

Redner: Dr. Pfeifer (S. 1310)

Annahme der Ausschlußentschließung (S. 1311)

Eingebracht wurden

Anträge der Abgeordneten

Dr. Pittermann, Stürgkh u. G., betreffend den Beitritt der Republik Österreich zum Europa-Rat (56/A)

Dipl.-Ing. Dr. Scheuch, Stendebach, Hartleb u. G., betreffend Abänderung der Gewerbeordnung in der Fassung der Gewerberechtsnovelle 1952 (57/A)

Wunder, Dr. Kranzlmayr, Altenburger u. G., betreffend die Abänderung der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1950, BGBl. Nr. 195/1950 (58/A)

Wunder, Dr. Kranzlmayr, Altenburger u. G., betreffend Widmung von Straf-geldern aus Verwaltungsstrafverfahren (59/A)

1284 30. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 16. Dezember 1953

Anfragen der Abgeordneten

Mark, Probst, Dr. Migsch u. G. an den Bundesminister für Finanzen, betreffend Festsetzung des Zinsfußes für Vorfinanzierung (92/J)

Dr. Pfeifer, Dipl.-Ing. Dr. Scheuch u. G. an den Bundesminister für Justiz, betreffend die

zwangsweise Räumung von Schrebergärten (93/J)

Dr. Gredler, Kindl u. G. an den Bundeskanzler, betreffend die schweren Beschuldigungen gegen den Landesamtsdirektor von Niederösterreich, w. Hofrat Dr. Hans Vanura (94/J)

Beginn der Sitzung: 14 Uhr

Vorsitzende: Präsident Dr. Hurdes,
Zweiter Präsident Böhm.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Krank gemeldet sind die Abg. Ing. Kortschak, Dipl.-Ing. Rapatz und Strommer.

Entschuldigt sind die Abg. Dwořak, Scheibenreif, Dr. Withalm, Eibegger, Voithofer, Rosenberger, Schneeberger und Spielbühler.

Den eingelangten Antrag 55/A der Abg. Machunze, Marianne Pollak und Genossen, betreffend Novellierung des Journalistengesetzes vom 11. Februar 1920, StGBI. Nr. 88, in der geltenden Fassung, habe ich dem Justizausschuß zugewiesen.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, Abg. Mackowitz, um die Verlesung des Einlaufes.

Schriftführer Mackowitz:

„An den Herrn Präsidenten des Nationalrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 14. Dezember 1953, Zl. 21.885—Pr. K., über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Finanzen Dr. Reinhard Kamitz mich mit dessen Vertretung betraut.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme die Mitteilung zu machen.

Julius Raab“

Präsident: Dient zur Kenntnis.

Der Obmann des Unvereinbarkeitsausschusses hat gemäß § 5 des Unvereinbarkeitsgesetzes an mich zwei Berichte über die Beschlüsse dieses Ausschusses gerichtet. Diese Berichte sind vielfältig worden und werden sämtlichen Mitgliedern des Hauses übermittelt.

Auf Grund eines mir zugekommenen Vorschlages beantrage ich gemäß § 33 Abs. E der Geschäftsordnung auf die heutige Tagesordnung noch folgende Verhandlungsgegenstände zu setzen:

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (150 d. B.): Bundesgesetz, womit das Strafgesetz geändert und ergänzt wird (Strafgesetznovelle 1953), und

Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (153 d. B.): Bundesgesetz, womit das Kraftfahrzeuggesetz 1946 abgeändert wird (Kraftfahrzeugsetznovelle 1953).

Ich bitte jene Frauen und Herren, die diesem Vorschlag zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist die Mehrheit, und zwar die vorgeschriebene Mehrheit, denn für eine Ergänzung der Tagesordnung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Beide Punkte stehen somit auf der heutigen Tagesordnung. Ich werde sie nach Punkt 5, der den Bericht des Justizausschusses zum Gegenstand hat, in Verhandlung bringen.

Im Einvernehmen mit den Parteien schlage ich vor, daß über Punkt 3 der Tagesordnung: 5. Novelle zum Arbeitsinspektionsgesetz, und Punkt 4 der Tagesordnung: 5. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle, die Debatte unter einem abgeführt wird. Der Berichterstatter ist für beide Punkte derselbe; er wird, falls mein Vorschlag angenommen wird, zuerst seinen Bericht erstatten, dann wird die Debatte für beide Vorlagen unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich getrennt. Erhebt sich dagegen ein Einwand? — Das ist nicht der Fall. Der Vorschlag ist somit angenommen.

Wir gelangen zum **1. Punkt** der Tagesordnung: Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (156 d. B.): Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 24. Juli 1946, BGBl. Nr. 161, über **prozeß- und exekutionsrechtliche Sonderbestimmungen für schutzwürdige Unternehmungen abgeändert** wird (185 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Dr. Reisetbauer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Dr. **Reisetbauer:** Hohes Haus! Der Handelsausschuß nahm in seiner Sitzung vom 1. Dezember dieses Jahres den vorliegenden Gesetzesentwurf 156 der Beilagen in Beratung, der Abänderungen des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1946, BGBl. Nr. 161,

30. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 16. Dezember 1953 1285

über prozeß- und exekutionsrechtliche Sonderbestimmungen für schutzwürdige Unternehmungen zum Gegenstand hat.

Art. I Z. 1 der Regierungsvorlage sieht eine Erstreckung der Geltungsdauer des zitierten Gesetzes bis 31. Dezember 1954 vor. Die Anzahl der in der Liste schutzwürdiger Unternehmungen eingetragenen Firmen betrug vor eineinhalb Jahren noch 42, vor einem halben Jahr 28 und wurde dann durch rigorose Überprüfungen der letzten Zeit auf 21 herabgesetzt.

Durch Z. 2 des Art. I erhält § 10 lit. a des Gesetzes eine neue Fassung. Nach dieser Gesetzesstelle hatte das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau über Berufungen gegen Entscheidungen der Handelskammer in den im § 1 des Gesetzes genannten Angelegenheiten zu entscheiden. Nach der letzten Judikatur des Verfassungsgerichtshofes müssen Bundesbehörden, die in anderen als den im Art. 102 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes angeführten Angelegenheiten in erster Instanz eingerichtet worden sind, dem Landeshauptmann in zweiter Instanz unterstehen. Die Novellierung des § 10 trägt dieser Rechtsansicht des Verfassungsgerichtshofes Rechnung.

Art. II der Vorlage enthält eine dem § 4 des Gesetzes entsprechende Übergangsbestimmung, da damit zu rechnen ist, daß der vorliegende Gesetzentwurf erst nach dem 1. Jänner 1954 in Kraft treten wird.

Auf Grund seiner Beratungen stellt der Handelsausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf 156 d. B. die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich beantrage, die General- und Spezialdebatte in einem abzuführen.

Präsident: Eine Abstimmung über den letzten Antrag erübrigt sich, da niemand zum Wort gemeldet ist.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Präsident: Wir gelangen zum 2. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (155 d. B.): Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 9. Juli 1953, BGBl. Nr. 141 (über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen), **abgeändert** wird (197 d. B.).

Berichterstatter ist Herr Abg. Haberl. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Haberl:** Hohes Haus! Bei der seinerzeitigen Behandlung des Jugendeinstellungsgesetzes hat der Nationalrat auch eine Novellierung des Bundesgesetzes über die

Beschäftigung von Jugendlichen beschlossen. Diese Änderung verfolgte den Zweck, bei Aufrechterhaltung der im Gesetz verankerten Grundsätze zum Schutz der Jugendlichen einerseits die aus den betrieblichen Notwendigkeiten gebildete Praxis zu berücksichtigen und andererseits gewisse Erleichterungen hinsichtlich der Einstellung der Jugendlichen zu schaffen. Diese Bestimmungen treten nach Art. III Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 141/1953 am 31. Dezember 1953 außer Kraft. Diese zeitliche Begrenzung hatte den Sinn, die endgültige Regelung dieser Vorschriften erst im Zusammenhang mit der Beschlußfassung über die dem Nationalrat vorliegende Regierungsvorlage, die die Arbeitszeit der erwachsenen Dienstnehmer regelt, zu treffen. Da jedoch das Arbeitszeitgesetz bis heute vom Nationalrat noch nicht beschlossen wurde, ergibt sich die Notwendigkeit, die Geltungsdauer des Art. I des vorerwähnten Bundesgesetzes bis zum 31. Dezember 1954 zu verlängern. Im übrigen erlaube ich mir, hier auf den schriftlichen Bericht zu verweisen.

Hohes Haus! Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat sich mit dem vorliegenden Gesetzentwurf in der Sitzung vom 12. Dezember 1953 beschäftigt. Bei der Abstimmung wurde die in Verhandlung stehende Regierungsvorlage vom Ausschuß unverändert einstimmig angenommen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf 155 d. B. die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Weiters beantrage ich, die General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Es ist niemand zum Wort gemeldet, sodaß sich eine Abstimmung über den letzten Antrag erübrigt.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Präsident: Wir kommen zu Punkt 3 und 4 der Tagesordnung:

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (26 d. B.): Bundesgesetz, betreffend Abänderung und Ergänzung des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1947, BGBl. Nr. 194, über die Arbeitsinspektion (**5. Novelle zum Arbeitsinspektionsgesetz**) (195 d. B.), und

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (149 d. B.): Bundesgesetz über die Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (**5. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle**) (196 d. B.).

Die Debatte über diese beiden Punkte wird gemeinsam abgeführt. Berichterstatter über beide Punkte ist der Abg. Kysela. Ich bitte ihn, über beide Punkte seinen Bericht zu erstatten.

Berichterstatter **Kysela**: Hohes Haus! Die Regierungsvorlage 26 der Beilagen, die jetzt zur Verhandlung steht, betrifft Abänderungen und Ergänzungen zum Arbeitsinspektionsgesetz. Diese Novelle — es ist die fünfte — trägt vor allem den durch das Gesetz vom 20. Mai 1952, BGBl. Nr. 99, getroffenen Bestimmungen über die Abgrenzung des Wirkungsbereiches zwischen der Arbeitsinspektion und der Verkehrs-Arbeitsinspektion Rechnung.

Weiters behandelt die Novelle einige Abänderungen, die eine wirksamere und zum Teil auch einfachere Handhabung des Gesetzes ermöglichen.

Die Neufassung des § 24 war aus verfassungsrechtlichen Gründen gegeben. Weiters wurde ein neuer Art. II in die Gesetzesvorlage aufgenommen, der die Außerkraftsetzung von vier reichsdeutschen Vorschriften, die mit Ausnahmen von der Arbeitsinspektion zusammenhängen, vorsieht.

Näheres darüber zu sagen kann ich mir ersparen, da im gedruckten Bericht darüber ausführlich berichtet wurde. Ich verweise also auf diesen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat in der Sitzung vom 12. Dezember 1953 diese Vorlage behandelt und außer der Aufnahme eines neuen Art. II, mit dem ich mich vorhin beschäftigt habe, auch noch eine Änderung in Art. I Z. 8 beschlossen, die vorsieht, daß im neuen Wortlaut des § 13 Abs. 3 das Wort „ehestens“ durch das Wort „unverzüglich“ zu ersetzen ist.

Ich stelle namens des Ausschusses den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf 26 d. B. mit den beschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

In der gleichen Sitzung des Ausschusses für soziale Verwaltung vom 12. Dezember 1953 wurde auch die Regierungsvorlage 149 d. B., betreffend eine Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, welches schon in den Sitzungen am 19. und 26. November behandelt wurde, neuerlich in Verhandlung gezogen.

Die Regierungsvorlage sieht vor, daß das Bundesministerium für soziale Verwaltung durch Verordnung bestimmen kann, daß eine Anzahl von Dienstnehmern, die als Grenzgänger in der Schweiz oder in Liechtenstein

beschäftigt sind, in den Bezug der Arbeitslosenunterstützung gelangen können.

Ein Antrag des Abg. Schneeberger, der einen neuen Art. II zu dieser Regierungsvorlage vorsah und der verlangte, daß den Arbeitern in der Landwirtschaft, die auf Grund einer Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 22. Mai 1953 in die Arbeitslosenversicherung einbezogen worden sind, abweichend von den derzeit geltenden Bestimmungen das Arbeitslosengeld ausbezahlt werden soll, machte Verhandlungen mit dem Finanzminister notwendig. Diese Verhandlungen waren jedoch ergebnislos. Der jetzt vorliegende Gesetzentwurf wurde daraufhin in der letzten Sitzung des Ausschusses für soziale Verwaltung unverändert angenommen.

Ich stelle daher namens des Ausschusses für soziale Verwaltung den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf 149 d. B. die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich stelle gleichzeitig den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Es ist dies nicht der Fall. Der Vorschlag ist angenommen.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Worte gemeldet ist als Proredner der Herr Abg. Elser. (*Rufe: Als Proredner!*) Ich erteile ihm das Wort.

Abg. **Elser**: Hohes Haus! Den Abänderungen des Arbeitsinspektionsgesetzes kann man zustimmen. Es ist dies eine Klarstellung, die mir nötig erscheint, und es sind da einige Abgrenzungen, weiters eine Anpassung an das von Österreich ratifizierte Übereinkommen Nr. 81 über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel. Gegen diese Gesetzesänderungen kann man nicht auftreten.

Ich möchte aber bei dieser Gelegenheit eine andere sehr wichtige Frage aufrollen. Ist es mit dieser Gesetzesnovellierung abgetan, ist auf dem Gebiete der Arbeitsinspektion in unserem Lande alles in Ordnung? Das kann man leider nicht mit einem Ja beantworten. Im Gegenteil: Die Verhältnisse auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und auf dem Gebiete der behördlichen Arbeitsinspektion werden immer trister, ja ich behaupte ohne Übertreibung, sie werden immer katastrophaler. Aus Gründen der Menschlichkeit, aber auch aus sozialen und volkswirtschaftlichen Gründen ist es an der Zeit, daß sich die Volksvertretung einmal Zeit nimmt, über dieses Gebiet einiges zu sagen.

30. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 16. Dezember 1953 1287

Auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, auf dem Gebiet der behördlichen Inspektion treten allmählich Verhältnisse ein, die man unter keinen Umständen mehr verschweigen kann.

Meine Damen und Herren! Von Jahr zu Jahr steigt die Zahl der Arbeitsunfälle. Was sich hier an menschlichem Leid, an sozialen und wirtschaftlichen Schäden ergibt, kann überhaupt nicht mehr recht überboten werden. Ich möchte bei dieser Gelegenheit vor allem den Sektor der Landwirtschaft herausgreifen. Es ist ja eine altbekannte Tatsache, daß sich gerade im landwirtschaftlichen Sektor die Unglücksfälle von Jahr zu Jahr vermehren, und leider auch die tödlich verlaufenden Unglücksfälle. Aus dem Bericht des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft kann man folgendes ersehen: Im Jahre 1950 wurden 33.021 Arbeitsunfälle gemeldet, davon waren 362 tödlich. Pro Tag starb daher im Jahre 1950 auf dem Sektor der Land- und Forstwirtschaft ein Werkträger. Im Jahre 1951 gab es im landwirtschaftlichen Sektor 40.000 Unfälle. Im Jahre 1952 ist diese Kurve der Unfälle noch immer angestiegen. Soweit man aus dem Bericht des heurigen Jahres ersehen kann, steigt die Unfallkurve in der Landwirtschaft ununterbrochen noch immer in die Höhe. Wohin, meine Damen und Herren, soll das führen?

Den landwirtschaftlichen Sektor betreffend möchte ich nur einige Ursachen herausgreifen. Vor allem ist es ein Verfassungsgebrechen, das zu diesen Zuständen führt. Wir haben bekanntlich ein Landarbeitsgesetz. Dieses Landarbeitsgesetz ist aber ein Grundsatzgesetz und bedarf der Ausführungsgesetze der neun Bundesländer. Diese sind bereits erflossen, aber sie enthalten nur ganz allgemeine Bestimmungen über Sicherheitsvorschriften gegen Arbeitsunfälle. Die näheren Bestimmungen, die Sicherheitsvorschriften müßten ja die Landesregierungen im Wege von Verordnungen erlassen. Ich stelle aber fest: Mit Ausnahme des Landes Kärnten hat noch keine Landesregierung diese so notwendige Verordnung auf dem Gebiete des ländlichen Arbeitsschutzes erlassen. Und warum? Aus dem einfachen Grund, weil bei der Durchführung einer solchen Verordnung den Ländern auch einige Kosten erwachsen würden. Ein Musterentwurf, der vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ausgearbeitet wurde, wurde in einer Enquete von den Vertretern der Landesregierungen so verstümmelt, daß dieser Musterentwurf des Ministeriums eigentlich vollkommen unwirksam und unbrauchbar gemacht wurde.

Es ist daher auf diesem Gebiet meiner Ansicht nach eine verfassungsrechtliche

Änderung notwendig. Man muß wirklich sagen: Eine bundeseinheitliche Regelung auf dem Gebiete der Sicherheitsvorschriften im Sektor der Land- und Forstwirtschaft ist dringend notwendig; die Länder erfüllen auf diesem Gebiet nicht ihre Pflicht. Es muß der Bund eingreifen, sonst werden wir dieser geradezu katastrophalen Unfälle im landwirtschaftlichen Sektor nicht Herr werden.

Ähnlich schaut es ja auch im Gewerbe und in der Industrie aus. Im Jahre 1949 hatten wir 93.000 gemeldete Unfälle, im Jahre 1950 101.000 Unfälle und im Jahre 1951 114.000. Im Jahre 1952 sank die Unfallziffer etwas, und zwar auf 87.125. Wenn man diese vier Jahre heranzieht und die Unfälle summiert, kommen wir auf 395.125 Unfälle, und wenn Sie, geschätzte Frauen und Herren, einen Unfall nur mit einer Schadenssumme von 2000 S beziffern — wenn Sie den Lohnausfall, den Arbeitsausfall, die Arzthilfe, die medikamentöse Behandlung und schließlich die Spitalspflege bedenken, dann werden Sie die Schadenssumme von 2000 S keineswegs als zu hoch gegriffen ansehen —, ergibt sich ein horrender Schaden, der der Volkswirtschaft durch die Unfälle zugefügt wird, in der Höhe von 790 Millionen Schilling in diesen vier Jahren.

Aber das ist nicht alles. Dazu kommen dann noch die zeitlichen Berentungen und die Dauerberentungen durch die Unfallversicherungsanstalten. Wenn Sie diese Berentungen nur mit einer halben Milliarde beziffern — sie ist zu gering geschätzt, aber ich nehme sie nur mit einer halben Milliarde an —, so kommen wir zu einer Schadenssumme von 1.290.000.000 S. Sie sehen, daß diese Schadenssumme geradezu horrend ist. Man könnte mit Hilfe dieser Summe fast die gesamte österreichische Sozialversicherung sanieren, oder, mit anderen Worten, man könnte über diesen Weg, wenn man hier nennenswerte Ersparungen erzielen würde, unseren Rentnern zum Leben ausreichende Renten gewähren. Ich bin daher der Auffassung: Auf diesem Gebiet muß wirklich rasch und wirksam durchgegriffen werden.

Ein anderes Bild. Wie schaut es mit unseren Organen der Arbeitsinspektorate aus? Da haben wir einen Bericht des Zentral-Arbeitsinspektorats für das Jahr 1952. Ich stelle fest, daß wir rund 2 Millionen unselbständige versicherungspflichtige Personen haben. Diese 2 Millionen Werkträger werden betreut von 84 Bediensteten des höheren Arbeitsinspektionsdienstes — darunter befinden sich 4 Ärzte und 1 Frau, außer diesen vor allem Ingenieure, Techniker usw. —, 47 Bediensteten des gehobenen Arbeitsinspektionsdienstes,

darunter 6 Frauen, 10 Bediensteten des Arbeitsinspektionsdienstes, darunter 4 Frauen, 43 Bediensteten des Kanzleidienstes und 2 Bediensteten des Hilfsdienstes, also von insgesamt 186 Personen auf diesem Gebiet, und zwar verstreut auf alle Arbeitsinspektorate sowohl in Wien als auch in den übrigen Bundesländern.

Es ist richtig, durch eine Art Rationalisierung konnte das Zentral-Arbeitsinspektorat mehr Betriebe als bisher unter Kontrolle halten. Wir haben beispielsweise insgesamt 152.811 gewerbliche und industrielle Betriebe. Davon konnten im Jahre 1952 durch die Inspektionsorgane 58.144 inspiziert werden, das sind rund 37 Prozent. Ich bemerke, daß das sogar ein Fortschritt ist gegenüber den früheren Jahren, denn in früheren Jahren war es, wie Sie wissen, nur ein Prozentsatz von 15 bis 18, der bei der Inspektion erfaßt werden konnte.

Im Jahre 1952 — das habe ich bereits ausgeführt — wurden 87.125 Unfälle gemeldet. Davon verliefen 20 Prozent tödlich. Man kann also wirklich sagen, daß tatsächlich tausende Menschen auf dem Schlachtfeld der Arbeit liegengelassen sind. Soweit die Ziffern des Zentral-Arbeitsinspektorates.

Und nun die Ursachen der Unzulänglichkeiten der Inspektorate. Es ist der Personal-mangel, den ich hier bereits festgenagelt habe. Bedenken Sie doch, auf 11.000 werktätige Menschen entfällt inklusive der Kanzleikräfte ein einziges Inspektionsorgan. Und wenn Sie die Kanzleikräfte abziehen, die ja nicht unmittelbar beim Inspektionsdienst zum Einsatz kommen, dann kommen wir auf eine Ziffer von 25.000 auf ein Inspektionsorgan — eine verheerende Ziffer. Es ist selbstverständlich, daß man mit diesem Personal unmöglich die Bestimmungen des Arbeitsinspektionsgesetzes erfüllen kann. Ich bin daher der Auffassung: Es ist notwendig, daß wir hier nicht sparen, daß wir hier auf jeden Fall den Personal-mangel beseitigen, daß wir mehr Techniker, mehr Ingenieure einsetzen, die mit einem gewissen Fachkönnen auch diese gewerblichen und industriellen Betriebe kontrollieren, mit einem Wort, die Ausgaben, die wir hier tätigen, werden uns ja reichlich verzinst werden. Viel menschliches Leid kann dadurch gemildert werden. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß es mit dieser bescheidenen Novellierung des Arbeitsinspektionsgesetzes nicht getan ist. Wir brauchen noch eine viel wirksamere Abänderung des Stammgesetzes.

In dieser Novelle ist unter anderem auch eine Anpassung an die Bestimmungen des internationalen Übereinkommens getroffen worden. Aber welche Bestimmungen wurden übernommen? Nur Bestimmungen, die mehr

oder weniger unwirksam sind. Ich verweise darauf, daß sich in diesen internationalen Übereinkommen ein Art. 12 befindet. Wie lautet er? Die Inspektoren sind befugt, jederzeit bei Tag und Nacht jeden unterstellten Betrieb frei und unangemeldet zu betreten. Sie sind befugt, alle ihnen notwendig scheinenden Prüfungen, Feststellungen oder Erhebungen vorzunehmen und sich von der strengen Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu überzeugen. Diesen Artikel, diese Bestimmung, hat man von dem internationalen Übereinkommen geflissentlich nicht übernommen.

Man hat auch den Art. 17 nicht übernommen, der lautet: Wer gesetzliche Vorschriften, mit deren Durchführung das Aufsichtspersonal betraut ist, verletzt oder mißachtet, unterliegt sofortiger gesetzlicher Verfolgung ohne vorherige Verwarnung. Auch das hat man unterschlagen, auch das wurde nicht übernommen.

Ja, meine Damen und Herren, wenn man solche wirksame Bestimmungen, die in anderen Ländern schon längst in Kraft getreten sind und auch durchgeführt werden, hier bei uns in Österreich absichtlich unterschlägt, darf man sich nicht wundern, wenn man auf diesem Gebiet, auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes, auf dem Gebiet der amtlichen Arbeitsinspektion schließlich solche Ergebnisse hat, wie wir sie hier feststellen müssen. Hier müssen wir allen Ernstes darangehen, wenigstens der internationalen Konvention Genüge zu tun, sonst bleiben wir gegenüber den übrigen Staaten auf diesem Gebiet immer mehr und mehr zurück.

Daher glaube ich, zum Schlusse aussprechen zu müssen, und ich meine, daß ich es auch im Namen der zwei Millionen Werktätigen tun kann: Sofortmaßnahmen auf diesem Gebiet des Arbeitsschutzes sind dringlich geworden. Genug der Opfer auf dem Schlachtfeld der Arbeit! Es ist Zeit, daß auf dem Gebiet auch Österreich seine Pflicht erfüllt!

Präsident: Als nächster Proredner ist zum Wort gemeldet der Herr Abg. Proksch. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Proksch: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Wir beschließen heute eine Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz, die wieder eine Gruppe von Arbeitnehmern, die bisher dem Arbeitslosenversicherungsgesetz nicht unterstanden sind, in dieses einbezieht. Wir freuen uns darüber und werden selbstverständlich für diese Novelle stimmen.

Aber ich möchte mir erlauben, in diesem Zusammenhang die Aufmerksamkeit des Hohen Hauses darauf zu lenken, daß es noch einige Gruppen von Arbeitnehmern gibt, die

30. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 16. Dezember 1953 1289

bisher in die Arbeitslosenversicherung nicht einbezogen sind. Ich nenne hier vor allem die Hausgehilfinnen, und ich nenne weiters die Landarbeiter.

Sie werden mir sagen, daß ja für einen Teil der Landarbeiter bereits eine Verordnung durch den Minister für soziale Verwaltung erlassen wurde und damit diese Landarbeiter in die Versicherung einbezogen sind. Aber darf ich gerade zu diesem Punkt einiges sagen:

Der Herr Minister hat zeitgerecht die Verordnung eingereicht, damit sie mit 1. Jänner dieses Jahres hätte in Kraft treten können. Die Verlautbarung der Verordnung wurde so lange hinausgezögert, daß sie nicht mit 1. Jänner, sondern erst mit 1. August in Kraft getreten ist. Dabei haben wir das sonderbare Schauspiel erleben können, daß ein Teil der Bauernschaft erklärt hat, dieses Gesetz sei überflüssig und schädlich, während eine Gruppe der Landarbeiter wieder erklärt hat, es gehe nicht weit genug, weil es nur diejenigen Gruppen umfaßt, die nicht im Familienverband des Bauern leben.

Aber wie sieht es nun mit der praktischen Auswirkung dieser Verordnung, dieser Einbeziehung eines Teiles der Landarbeiter in die Arbeitslosenversicherung aus? Wie stehen die Dinge hier? Damit möchte ich mich ein wenig beschäftigen.

Es ist eine immer wiederkehrende Klage, daß die Landflucht groß ist und daß die Landwirtschaft nicht über genügend Arbeitskräfte verfügt. Aber wenn der arbeitslose Landarbeiter nicht geschützt wird, ist es selbstverständlich, daß er versucht, wo und wann er kann, aus der Landwirtschaft abzuwandern und in ein arbeitslosenversicherungspflichtiges Dienstverhältnis zu kommen, um damit ebenfalls des Segens der Arbeitslosenversicherung teilhaftig zu werden. Was aber jetzt der Fall ist, ist weit davon entfernt, den durch Verordnung einbezogenen Teil der Landarbeiterschaft in die Lage zu versetzen, auch in den Genuß des Arbeitslosengeldes zu kommen, denn hier steht es so, wie das Gesetz doch vorschreibt, daß der Arbeitslose die Anwartschaft erfüllt, wenn er in den letzten 24 Monaten vor Geltendmachung des Anspruches durch insgesamt 52 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt gewesen ist.

Jedermann kann sich natürlich ausrechnen, daß der Landarbeiter, wenn die Verordnung erst mit 1. August in Kraft getreten ist und bisher das Arbeitsverhältnis meist im Oktober, vielleicht teilweise im November geendet hat, nur in der Lage war, 10 oder höchstens 12 Wochen an Anwartschaftszeit zu erwerben, und daher im heurigen Winter kein Arbeitslosengeld beziehen kann.

Ja, es kommt noch schöner. Da der Zustand bleibt, wie er heute ist, wird der saisonmäßig beschäftigte Landarbeiter im kommenden Jahr 1954 in der Lage sein, höchstens 30 oder eine Woche mehr oder weniger oder zwei Wochen mehr oder weniger Anwartschaftszeit zu erwerben, und er kommt auch im Winter 1954/55 nicht in den Bezug des Arbeitslosengeldes, weil er ganz einfach zu wenig Wochen Anwartschaft aufweist und daher das Arbeitslosengeld nicht beziehen kann. Das heißt, er kann zwar seit 1. August 1953 seinen Teil zur Arbeitslosenversicherung beitragen, er muß aber bis zum Winter 1955/56 warten, bis er dann in den Genuß des Arbeitslosengeldes kommt.

Meine Damen und Herren! Darf ich dem gegenüberstellen, daß wir vor einigen Monaten die arbeitslosen Landarbeiter in die Kinderbeihilfe einbezogen haben und daß sie, wenn sie 20 Wochen Anwartschaft in der Krankenversicherung innerhalb der letzten zwölf Monate nachweisen können, die Kinderbeihilfe bekommen. Aber, geehrte Damen und Herren, wenn man die Notwendigkeit einsieht, daß so ein Mann die Kinderbeihilfe bekommt, muß man dann nicht noch mehr einsehen, daß die Notwendigkeit besteht, daß er auch das Arbeitslosengeld bekommt? (*Zustimmung bei den Sozialisten.*) Denn erst das Arbeitslosengeld gibt ihm die Möglichkeit, seine Familie über die Zeit der Arbeitslosigkeit über Wasser halten zu können, und die Kinderbeihilfe ist ein Zusatz, um eben die Kinder ganz besonders berücksichtigen und sie ernähren zu können.

Hier klappt doch ein Widerspruch, und es ist mir unverständlich, daß der Widerstand nicht zu überwinden war, der sich hier in den letzten Wochen gezeigt hat, obwohl, das möchte ich auch offen sagen, die Abgeordneten des Österreichischen Arbeiter- und Angestelltenbundes für den Antrag und bereit waren, ihn mit uns gemeinsam einzubringen, und auch die Landwirte selbst nicht dagegen waren. (*Abg. Rosa Jochmann: Hört! Hört!*) Der Herr Finanzminister hat sich auf den Standpunkt gestellt, er könne die Arbeitslosenversicherung der Landarbeiter nicht als ein Teilproblem ansehen und berechnen, sondern die Arbeitslosenversicherung sei für ihn ein Ganzes und daher könne er keine präjudizielle Sonderstellung der Landarbeiter gestatten. Aber finanziell stehen die Dinge so, und das wurde auf beiden Seiten errechnet, das wurde sowohl vom Abg. Schneeberger errechnet als auch vom Abg. Dengler auf der anderen Seite, daß die Hälfte der Beiträge, die die Landarbeiter und die Landwirte für die Arbeitslosenversicherung zahlen, im Falle man diese Arbeitslosen schon jetzt in den Genuß

des Arbeitslosengeldes setzen würde, allein ausreichen würden, um die Unterstützung, das heißt, um das Arbeitslosengeld den arbeitslosen werdenden Landarbeitern schon im heurigen Jahre und natürlich in der folgenden Zeit auszahlen zu können. Es ist daher wirklich nicht verständlich, und ich muß sagen, es befällt einen eine gewisse Scham, wenn wir jetzt in die Weihnachtsfeiertage gehen, Feiertage haben werden und dabei wissen, daß wir nicht imstande waren, diesen Ärmsten der Armen, die doch eigentlich auf der sozialen Stufenleiter auf der untersten Stufe stehen (*Abg. Rosa Jochmann: Sehr richtig!*), wenigstens das karge Arbeitslosengeld zu bringen und sie vor dem ärgsten Elend zu sichern. (*Beifall bei der SPÖ.*) Denn was wird denn sein? Die Menschen werden der Fürsorge anheimfallen. (*Ruf bei der WdU: Seid ihr nicht mitverantwortlich dafür?*)

Wenn jemand der Meinung ist, daß die Einbeziehung der Landarbeiter nicht berechtigt ist, dann möchte ich ihm nur raten, sich die Verhältnisse in der Landwirtschaft ein wenig anzuschauen, und er wird zu der Erkenntnis kommen, daß durch die Mechanisierung und durch die Motorisierung in der Landwirtschaft ein weit größerer Teil der Landarbeiter als jemals zuvor heute nur mehr saisonmäßig beschäftigt ist. (*Abg. Dr. Schwer: Sie wollen angeblich immer den Kleinen schützen; schützen Sie auch den kleinen Landwirt und nicht die Großbetriebe!*) Um Gottes willen, es ist schwer, sich mit Ihnen auseinanderzusetzen. Der Landarbeiter wird vor allem auf den Gutshöfen arbeitslos, wenn die Saison zu Ende ist, und er ist der Arbeitslosigkeit überantwortet, während er vor drei Jahren noch das ganze Jahr beschäftigt war und Beschäftigung für ihn vorhanden war, weil, wovon sich der Herr Abgeordnete einmal selber überzeugen kann, heute durch die Motorisierung der ganze Produktionsablauf, die Ernte usw. wesentlich anders ist und eben saisonmäßig erfolgt und dadurch hunderte und hunderte arbeitslose Landarbeiter in den Monaten Dezember, Jänner und Februar zu zählen sind.

Meine Damen und Herren! Der Herr Finanzminister hat auch erklärt, er könne kein Präjudiz schaffen, und ich darf nochmals auf die Novelle hinweisen, die wir heute beschließen sollen.

In dieser Novelle heißt es: „Bei Ermittlung der Anwartschaftszeit sind auch die im Nachbarstaat zurückgelegten Dienstverhältnisse, soweit sie den Vorschriften des Abs. 1 entsprechen, zu berücksichtigen“, das heißt, soweit er eine Beschäftigung hatte, die bei uns versicherungspflichtig ist. Das bedeutet,

daß der arbeitslose Grenzgänger mit dem Moment, in dem das Gesetz beschlossen und in Kraft gesetzt wird, berechtigt ist, Arbeitslosengeld zu beziehen. In der Begründung wird unter anderem gesagt, daß die Einbeziehung der Grenzgänger auch deshalb notwendig sei, weil sonst niemand mehr bereit wäre, über die Grenze in Arbeit zu gehen, wenn er in der Zeit der Arbeitslosigkeit keinen Schutz, keine Versorgung hätte.

Meine Damen und Herren! Ich muß sagen, es ist wirklich bedrückend, daß es nicht möglich war, diese Übelstände zu sanieren. Ich könnte nachweisen, daß es, wenn die Dinge so bleiben, wie sie jetzt sind, nicht möglich ist, daß der arbeitslose Saisonarbeiter früher als im Winter 1955/56 in den Genuß des Arbeitslosengeldes kommen kann. Nicht nur in Anbetracht der Landflucht, sondern vor allem aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit sind wir, wie ich glaube, verpflichtet, wenn wir die gewerblichen Arbeiter und die Grenzgänger in der Zeit der Arbeitslosigkeit durch das Arbeitslosengeld vor dem Ärgsten schützen, auch dem Landarbeiter, der infolge der Mechanisierung arbeitslos geworden ist, das karge Arbeitslosengeld zukommen zu lassen (*lebhafter Beifall bei den Sozialisten*), und nicht, daß man ihm in demagogischer Weise zwar die Kinderbeihilfe gibt, aber das Arbeitslosengeld grundsätzlich verweigert. Ich hoffe, daß es in der nächsten Zeit möglich sein wird, diesen Zustand zu sanieren, denn wenn es so bliebe, wie es jetzt ist — das sage ich ganz offen —, wäre es eine Schande für unser Parlament. (*Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.*)

Präsident: Ich erteile dem nächsten zum Wort gemeldeten Redner, dem Herrn Abg. Eichinger, das Wort.

Abg. Eichinger: Hohes Haus! Der Herr Vorredner, der Herr Abg. Proksch, schloß mit dem Satz: Es ist eine Schande für dieses Parlament, gerade vor Weihnachten nicht ein Gesetz zu verabschieden, das alle Landarbeiter befriedigt. Er hat auch davon gesprochen, daß sich der Ausschuß mit dieser Frage beschäftigt hat und ziemlich einstimmig der Meinung war, daß die gesamte Landarbeiterschaft in die Arbeitslosenversicherung einbezogen werden sollte. Derzeit ist der Zustand so, daß nur die Saisonarbeiter die Arbeitslosenunterstützung bekommen.

Nun, wenn ich hier als Bauer einige Worte zu dieser Frage sagen darf: Es sind heute auch die im Familienverband lebenden Landarbeiter nicht in die Arbeitslosenunterstützung einbezogen. Es ist Gott sei Dank in Österreich noch so, daß die im Familienverband lebenden

30. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 16. Dezember 1953 1291

Landarbeiter auch über den Winter beschäftigt sind (*Abg. Lackner: Da täuschen Sie sich!*), daß sie auch im Herbst nicht entlassen werden und daß es daher derzeit noch keine wirklich drückende Not in der Beziehung gibt. (*Widerspruch bei den Sozialisten. — Abg. Proksch: Sind Sie Gutsbesitzer?*) Ich kann hier als Bauer sprechen: Ich selbst habe meine Landarbeiter auch im Winter so wie im Sommer beschäftigt, und glauben Sie nicht, meine Freunde von der sozialistischen Fraktion, daß wir vom Bauernstand und insbesondere von der ÖVP, wenn wir sehen, daß irgendwo ein derart soziales Unrecht ist, wie Sie es hier aufgezäumt haben, nicht die ersten sind, die hier zustimmen, daß diese Leute auch entsprechend behandelt werden? (*Beifall bei der ÖVP.*)

Ich möchte daher erklären: Wenn wir feststellen, daß es draußen bei den Landarbeitern wirklich Not gibt, werden wir uns sofort dazu bekennen, diese wirklich in Not lebenden Landarbeiter in die Arbeitslosenunterstützung einzubeziehen.

Lassen Sie mich nur ein paar Worte dazu sagen, wie derzeit die Verhältnisse draußen sind. Ich habe vier Dienstboten, unter diesen einen Schweizer. Wenn nun der Schweizer auf Urlaub geht und ich ihm gegenüber meine Verpflichtungen erfüllen soll, bekomme ich derzeit keinen Ersatz. Ich selbst beziehungsweise meine Frau müssen diese Arbeit übernehmen, weil niemand zu bekommen ist, der hier einspringt oder wenigstens aushilft. Dasselbe gilt auch für meine anderen Landarbeiter. Ich kann daher nicht verstehen, warum man uns unter solchen Umständen, wenn man niemanden bekommt, hier als unsozial hinstellt, wenn wir die Leute nicht in die Arbeitslosenunterstützung einbeziehen.

Ich möchte nochmals wiederholen: Die Österreichische Volkspartei ist in dieser Frage sozial eingestellt, und sie wird die Sache weiterverfolgen. Sollte es im Zuge der Entwicklung notwendig sein, sind wir jederzeit bereit, hier für die Einbeziehung zu stimmen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident: Als nächster Redner ist zum Wort gemeldet der Herr Abg. Hartleb. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Hartleb: Hohes Haus! Das Thema, das jetzt zur Debatte steht, ist ein sehr heikles. Ich gebe zu, daß es gut dazu geeignet ist, Demagogie zu betreiben und in wirksamer Weise bei allen jenen Leuten politische Propaganda zu machen, die die Verhältnisse nicht wirklich kennen. (*Abg. Dipl.-Ing. Dr. Scheuch: Richtig!*) Ich möchte versuchen, ruhig und sachlich zu der Angelegenheit zu

sprechen und Ihnen zu zeigen, daß das, was der Herr Abg. Proksch gesagt hat, doch nicht stimmt. Vorausschicken möchte ich, daß meiner Ansicht nach eine Arbeitslosenversicherung nur dann einen Sinn und einen Zweck hat, wenn es Arbeitslose gibt. In einem Staat, wo es keine Arbeitslosigkeit gibt, wird kein Mensch auf die Idee kommen, ein Arbeitslosenversicherungsgesetz zu schaffen. Logischerweise müßte man eigentlich sagen, wenn es in einem Teil eines Staates, also in einer Berufsgruppe keine Arbeitslosigkeit, zumindest keine echte gibt, dann entfällt auch dort diese Notwendigkeit.

Nun möchte ich gar nicht behaupten, daß wir in Österreich nicht auch arbeitslose Landarbeiter haben, aber ich glaube, es ist doch notwendig, sich diese Dinge und ihre Entstehung etwas genauer anzuschauen. Wir haben ein Landarbeitsgesetz, und dieses Gesetz bestimmt, daß der Arbeitgeber in der Landwirtschaft einen Arbeiter, der den Sommer über bei ihm gearbeitet hat, im Herbst nicht entlassen darf. Er muß ihn bis zum Frühjahr behalten. Solche Arbeitgeber, die im Frühjahr die Leute entlassen, bitte ich mir zu zeigen. Im Frühjahr braucht jeder die Leute, sucht die Leute und ist froh, wenn er sie hat. Dieses Gesetz war sicher gut gemeint. Es hatte allerdings auch eine andere Bestimmung, die besagt hat, daß auch der Arbeitnehmer, wenn er beim Arbeitgeber den Winter über gearbeitet hatte und nicht gekündigt worden ist, im Frühjahr nicht kündigen darf. Zwei Dinge, die aufeinander abgestellt sind und die meiner Ansicht nach nicht nur den guten Willen zeigen, Ordnung herbeizuführen, sondern die man auch als gerecht bezeichnen muß, wobei ich nicht verabsäumen möchte, auszusprechen, daß von Kündigung und Entlassung in der Art, wie sie dieses Gesetz meint, natürlich nur dann gesprochen werden kann, wenn nicht besondere Gründe vorliegen. Wenn ein besonderer Grund vorliegt, dann kann der Arbeitnehmer natürlich auch im Frühjahr kündigen. Und wenn ein ganz besonderer Grund vorliegt, kann auch der Arbeitgeber im Herbst kündigen.

So war die Rechtslage nach Schaffung des Landarbeitsgesetzes. Was haben wir nun in Wirklichkeit erlebt? Die Bauern haben, zumindest in dem Gebiet, das ich kenne, diese Gesetzesbestimmungen ernst genommen und haben gesagt: Das ist richtig, wir werden also im Herbst keine Leute entlassen. Und man hat natürlich angenommen, daß die Gegenseite, die Arbeitnehmer, sich ebenso an die Bestimmungen des Gesetzes halten werden und, wenn sie auf einem Hof den Winter zugebracht haben, bereit sein werden, auch im Sommer

dort weiterzuarbeiten. Groß ist die Zahl jener Fälle, wo dann das Gegenteil eingetreten ist. Die Arbeitgeber haben die Leute den Winter über beschäftigt, und im Frühjahr haben diese dann gekündigt und sind weg, oder aber sie haben überhaupt nicht gekündigt und sind ohne Kündigung weggegangen — etwas, was ganz bestimmt nach dem Gesetz unzulässig ist. Ich sage nicht, daß das Gesetz oder die Gesetzgeber daran schuld waren, sondern das war eben eine Tatsache.

Wenn nun ein Arbeitgeber versucht hat, unter Berufung auf das Gesetz zu erreichen, daß im Frühjahr eine Kündigung durch den Landarbeiter nicht erfolgen darf oder daß der Arbeitnehmer den gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen nachkommen muß, dann hat man ihm bei den Behörden erklärt, man könne nichts machen, das heißt, die Bestimmungen, die zugunsten des Arbeitgebers gelaute haben, haben sich als nicht anwendbar erwiesen.

Trotzdem kann man sagen, daß zumindest in den Gebirgsgegenden von arbeitslosen Landarbeitern kaum gesprochen werden kann, auch nicht, Herr Kollege Proksch, bei jenen, die nicht im Familienverband leben. *(Abg. Lackner: Herr Präsident, haben Sie die letzten Ausweise des steirischen Landesarbeitsamtes gelesen? Landarbeiter an zweiter Stelle nach den Bauarbeitern! — Abg. Dr. Schwer: Das stimmt nicht!)* Ich werde Ihnen etwas sagen! Ich habe diese Ausweise nicht gelesen, aber ich kenne die Wirklichkeit. Ich weiß, wie es ist, daß wirklich kein Bauer bei uns einen Landarbeiter kündigt, wenn nicht ein ganz besonderer Grund vorliegt.

Wie ist denn diese ganze Geschichte überhaupt entstanden? Reden wir doch ganz offen: Auch unter den Bauern gibt es nicht lauter Engel, das möchte ich nicht behaupten. Es hat unter ihnen auch Spekulanten gegeben, die haben im Herbst ihre Leute entlassen, obwohl das Gesetz es verbietet, und dann hat so einer gesagt: Jetzt gehst du im Winter zu einem anderen und im Sommer kommst du zu mir zurück; ich zahle dann mehr als er; ich kann dies tun, da ich mir im Winter etwas erspare. Solche Fälle hat es bei uns gegeben. Es hat sie aber viel stärker in den Gebieten gegeben, wo der Großgrundbesitz und der Gutsbetrieb eine andere Rolle spielen, als es bei uns in den Gebirgsgegenden der Fall ist.

Der Gebirgsbauer kann seine Wirtschaft nicht so mechanisieren und sich von den Arbeitskräften nicht so unabhängig machen wie der Gutsbesitzer im ebenen Gebiet, bei dem immerhin die Möglichkeit besteht, daß er den Anbau in verhältnismäßig kurzer Zeit durch-

führt und dann den Winter über überhaupt keine Leute mehr hat. Ja ich kenne Gutsbetriebe, die darin so weit gegangen sind, daß sie zu einer viehlosen Wirtschaft gelangt sind, daß sie also im Winter nicht einmal Personal für die Viehwartung brauchten, weil sie kein Vieh mehr hatten. Das sind aber nicht die armen Gebirgsbauern, nicht die kleinen Leute, bei denen der Beitrag für die Arbeitslosenversicherung eine große Rolle spielt, sondern das sind die anderen.

Schauen Sie sich einmal, meine Damen und Herren, vielleicht die Dinge bei dem Landwirtschaftsbetrieb der Gemeinde Wien an und fragen Sie, wieviel Leute dort im Sommer und wie viele im Winter beschäftigt sind. Sie werden feststellen können, daß die Landwirtschaftsbetriebe der Gemeinde Wien ein Beispiel dafür sind, wie man die Leute rücksichtslos immer dann auf die Straße stellt, wenn man sie momentan nicht braucht. *(Abg. Dipl.-Ing. Strobl: Hört! Hört!)* So ist es. Und weil die das tun, soll der Gebirgsbauer, der nie einen Arbeiter im Herbst entlassen hat, durch den nie einer arbeitslos gewesen ist, jetzt Arbeitslosenversicherung zahlen? *(Abg. Dr. Schwer: Sehr richtig!)*

Man hat sich bemüht, hier Grenzen zu suchen, wen man in die Arbeitslosenversicherungspflicht einbeziehen soll und wen man davon befreien soll. Einmal heißt es: die Gutsbetriebe, wobei der Begriff Gutsbetrieb einmal so und einmal so ausgelegt wird. In der letzten Zeit ist mir sogar einmal erzählt worden, daß auch ein Kleinbesitzer mit einer Besitzgröße von 2 ha als Gutsbetrieb anzusehen ist, wenn der Besitzer selber krank ist oder aus anderen Gründen in dem Betrieb nicht selbst mitarbeitet.

Zu solchen Begriffsverwirrungen kommt es, wenn man die Dinge nicht von der natürlichen Seite her in Angriff nimmt, das, was tatsächlich ist, übersieht und dafür in alter Gewohnheit alles über einen Leisten schlägt und auch dort, wo die Ursachen nicht vorhanden sind, wo keine Krankheit ist, dasselbe Pflaster aufpicken will wie dort, wo die Krankheitskeime wirklich sitzen. *(Beifall bei der WdU.)*

Ich stehe keineswegs auf dem Standpunkt, daß der Landarbeiter, der nicht aus eigenem Verschulden und gegen seinen Willen arbeitslos geworden ist, keine Arbeitslosenunterstützung bekommen soll. Das ist gar nicht meine Meinung. Aber vergessen Sie, meine Frauen und Herren, nicht, daß in der Landwirtschaft die Leistung eines Arbeitslosenversicherungsbeitrages eine finanzielle Belastung ist, daß es dort keine Reserven gibt, daß Sie es sind, die seit Jahren die Preise niedrighalten ohne Rücksicht auf die neuen

30. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 16. Dezember 1953 1293

Belastungen, die sich immer wieder ergeben, und daß Sie es sind, die den Zustand herbeigeführt haben, daß die Bauern keine neuen Lasten auf sich nehmen können, ohne daß man gleichzeitig ihre Einnahmen erhöht. (*Abg. Horn: Jetzt haben Sie aber auch groß gogatz!*)

Wenn Sie das aber bedenken, dann werden Sie, wenn Sie ehrlich sind und wenn es Ihnen wirklich nicht nur um Demagogie zu tun ist, zur Ansicht kommen müssen, daß Sie die Abgrenzung anders werden treffen müssen, daß Sie vielleicht werden sagen müssen: Arbeitslosenversicherungspflichtig sind jene Betriebe, die überhaupt in den letzten Jahren im Herbst Landarbeiter entlassen haben; und alle jene, die keinen entlassen haben, wenn er nicht selber gegangen ist, sollen aus der Arbeitslosenversicherungspflicht herausgenommen werden. Denn es kommt nicht darauf an, ob der Besitz größer oder kleiner ist, sondern darauf, wie die Einstellung des Arbeitgebers ist, ob er so weit rücksichtsvoll ist, daß er sagt: Die Leute, die bei mir im Sommer gearbeitet haben, halte ich auch im Winter durch, auch wenn ich Gefahr laufe, daß im Sommer der eine oder andere davonläuft. Jede andere Abgrenzung ist ungerecht und gekünstelt. Sie dürfen sich nicht wundern, wenn sich das große Heer der Gebirgs- und Kleinbauern zur Wehr setzt, wenn man versucht, ihnen eine Last aufzubürden, um einen Zustand zu bereinigen, den sie nicht herbeigeführt und nicht verschuldet haben. (*Beifall bei der WdU.*)

Präsident: Zum Worte gemeldet hat sich noch einmal der Herr Abg. Proksch. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Proksch: Meine Damen und Herren! Ich möchte vor allem dem Herrn Abg. Hartleb gegenüber klarstellen, daß es nicht darum geht, die Landarbeiter in die Arbeitslosenversicherung einzubeziehen, sondern daß es um jene geht, die seit dem 1. August bereits einbezogen sind und die nur einen Teil der Landarbeiterschaft bilden, die aber, wenn wir von ihnen den Nachweis von 52 arbeitslosenversicherungspflichtigen Wochen innerhalb von zwei Jahren erbringen lassen, nicht in der Lage sind, im heurigen Winter und im nächsten Winter in den Genuß des Arbeitslosengeldes zu kommen, sondern erst im Winter 1955/56. (*Beifall bei den Sozialisten.*) Nur darum habe ich dem Herrn Präsidenten Hartleb geantwortet. (*Abg. Hartleb: Das „nur“ habe ich früher nicht gehört!*) Ja entschuldigen Sie, Herr Präsident, ich hoffe, daß Sie die Vorlagen für das Haus ebenfalls bekommen und wissen, was in den Ausschüssen und hier im Parlament beschlossen wird.

Der Herr Präsident Hartleb meint nun, es gebe keine Arbeitslosigkeit unter den Landarbeitern, und er hat selbst einige Fälle geschildert und wollte damit der Gemeinde Wien eins auswischen, obwohl eben dasselbe heute auf allen Höfen eintritt, weil die Mechanisierung, wie ich in meinen ersten Ausführungen erklärt habe, eine andere Situation geschaffen hat. Heute verrichtet der österreichische Landarbeiter die Saisonarbeit, die früher der zusätzliche slowakische Saisonarbeiter in Österreich geleistet hat. Der Herr Abg. Eichinger sagt: Wenn man einen Arbeiter braucht, bekommt man keinen. Das sind ja die Leute, die in der Zeit, wo man einen braucht, also nur mehr in der Saison, beschäftigt sind und in der übrigen Zeit, im Dezember, Jänner und Februar, der Arbeitslosigkeit überantwortet werden!

Meine Damen und Herren! Es gibt ja noch andere Zeugen, ich hoffe, daß man sie als neutrale Zeugen anerkennt, wenn man mich schon als Partei betrachtet. Schauen Sie sich die Versicherungszahlen der Krankenkassen an, die saisonmäßig schwanken, sodaß man ungefähr damit rechnen kann, daß in der Zeit, die ich genannt habe, jeder zehnte oder elfte Landarbeiter arbeitslos ist. Darf ich fragen: Haben die Herren noch nichts gehört von den sogenannten Schnitterpartien, zum Beispiel im Burgenland, die jahraus, jahrein ihr ganzes Leben nichts anderes machen können, als im Frühjahr in Partien auf die Höfe zu gehen und im Herbst wieder nach Hause zu gehen, und daß diese Menschen, die in den letzten Jahren noch bis Oktober und November beschäftigt waren, jetzt teilweise schon im Juli entlassen werden, weil sich heute die Ernte halt ein wenig rascher abspielt, als das früher der Fall war? Während sie sich früher auf eine etwas längere Zeit ausgedehnt hat, kommt es jetzt vor, daß vom ersten Tag des Schnittes an bis zu dem Moment, da das Korn auf den Schüttboden kommt, nur 10 oder 14 Tage vergehen, und sich die Getreidernte überhaupt vorverschiebt.

Nur darum geht es, Herr Abgeordneter, daß diese Menschen, die unverschuldet in Arbeitslosigkeit kommen, die versicherungspflichtig sind, die ihre Beiträge bezahlen, nicht bis 1955/56 warten müssen, bis sie das Arbeitslosengeld erhalten. Und um nichts sonst geht es. Ich möchte das nochmals unterstreichen. Daß das nicht in allen Gebieten gleich ist, gebe ich ohne weiteres zu.

Die in der Hausgemeinschaft lebenden Landarbeiter sind gegenwärtig gar nicht in die Arbeitslosenversicherung einbezogen, und es hat daher der Gebirgsbauer für seinen Landarbeiter und seine Landarbeiterin eben-

1294 30. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 16. Dezember 1953

falls keinen Beitrag zu zahlen. Wenn Sie, Herr Abg. Hartleb, das als Demagogie bezeichnen, daß wir versuchen, dem Landarbeiter, der echte Arbeitslosigkeit nachweist, das Recht auf Arbeitslosengeld zu verschaffen; wenn Sie, Herr Präsident, nach dem, was ich geschildert habe, sagen, das ist Demagogie, so erkläre ich mich bereit, in diesem Falle als Demagoge zu gelten. *(Lebhafter Beifall bei der SPÖ.)*

Wenn es aber auf der anderen Seite wahr ist, daß es ohnehin keine Arbeitslosigkeit gibt, warum erhebt dann der Finanzminister Einspruch? Ich habe erklärt, daß sowohl die Abgeordneten vom Österreichischen Arbeiter- und Angestelltenbund als auch die Sozialistische Partei für den Antrag waren, und ich habe erklärt, daß auch die Landwirte nicht dagegen waren. Herr Abg. Eichinger, Sie muß ich ausnehmen.

Aber ich darf abschließend sagen: Wir haben mit dem Abg. Scheibenreif, der heute leider nicht hier ist, über die Sache gesprochen. Er hat mir persönlich erklärt, er habe mit den Präsidenten der Kammern gesprochen, und die haben ihm erklärt, sie seien nicht dagegen, daß das gemacht wird, also daß wir einen Antrag im Parlament beschließen, der besagt: Wer 52 Wochen in den letzten zwei Jahren krankenversichert und außerdem im Jahre 1953 mindestens zehn Wochen arbeitslosensversichert war, soll jetzt schon das Arbeitslosengeld beziehen können. Ich nehme Sie, Herr Abg. Eichinger, aus, da Sie sich ja damit nicht einverstanden erklärt haben. Ich möchte das aber wohl auf Grund der Ausführungen des Abg. Scheibenreif für die übrigen Landwirte aufrechterhalten. *(Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.)*

Präsident: Ich erteile das Wort dem nächsten vorgemerkten Redner, Dipl.-Ing. Hartmann.

Abg. Dipl.-Ing. Hartmann: Hohes Haus! Verehrte Damen und Herren! Gestatten Sie mir, daß ich Ihnen zunächst etwas zur Kenntnis bringe. Es wurde früher über die Zahl der arbeitslosen Landarbeiter in der Steiermark gesprochen. Ende November 1953, zu dem letzterhebbaren Zeitpunkt, waren in Steiermark 357 offene Stellen für männliche Arbeiter vorgemerkt — also ebenso viele Arbeitgeber, die solche männliche Landarbeiter suchten —, ferner wurden 221 weibliche Arbeitskräfte für die Landwirtschaft gesucht, das sind zusammen 578 offene Stellen. Demgegenüber waren 540 landwirtschaftliche Stellensuchende vorhanden, sodaß sich selbst dann, wenn alle 540 untergekommen wären, noch eine Differenz von 38 offenen Stellen in der Landwirtschaft ergibt. Und das war Ende November zu ver-

zeichnen, zu einem Zeitpunkt, in dem man auf Grund der Ausführungen des Herrn Generalsekretärs des Gewerkschaftsbundes annehmen müßte, daß eine sehr große Anzahl von arbeitslosen Landarbeitern in diesem großen, landwirtschaftlich sehr bedeutungsvollen Bundesland Steiermark vorhanden gewesen sei. Ich war leider nicht in der Lage, in der kurzen Zeit mir auch die Ziffern der anderen Bundesländer zu beschaffen.

Nun gestatten Sie mir, daß ich folgendes klarstelle. Auf Grund der Ausführungen des Herrn Generalsekretärs des Gewerkschaftsbundes, Nationalrat Proksch, könnte ein Uneingeweihter den Eindruck gewinnen, als ob seitens der Österreichischen Volkspartei oder der österreichischen Land- und Forstwirtschaft im Zusammenhang mit der letzten Verordnung des Herrn Sozialministers ein ganz besonders unsoziales Verhalten an den Tag gelegt worden wäre. *(Zwischenrufe bei den Sozialisten.)* Ich habe gesagt, ein Uneingeweihter könnte diesen Eindruck gewinnen. Sie, Herr Generalsekretär, sind ja kein Uneingeweihter. *(Anhaltende Zwischenrufe.)* Man könnte den Eindruck gewinnen, daß die Österreichische Volkspartei oder die Land- und Forstwirtschaft besonders unsozial gehandelt hätte, weil die Land- und Forstarbeiter, die durch die erwähnte Verordnung in die Arbeitslosensversicherungspflicht einbezogen wurden, innerhalb der letzten 24 Monate 52 Arbeitswochen nachweisen müssen, um in den Genuß der Unterstützung zu gelangen. Ich möchte klarstellen, daß diese Bestimmung auf der ganzen Linie für alle Arbeitnehmer gilt und daß das keine Sonderbestimmung für die Land- und Forstarbeiter ist. *(Abg. Proksch: Nein! In den Gutshöfen gilt das nicht! Dort kommt der Arbeitslose sofort in den Genuß der Unterstützung, bevor er nur einen Beitrag gezahlt hat!)* Diese Bestimmung ist ja schließlich und endlich im allgemeinen Arbeitslosensversicherungsgesetz enthalten. Sie konnte der Herr Sozialminister durch Verordnung nicht ändern. Es ist dies nicht eine Angelegenheit, die man durch Verordnung ändern kann, sondern sie ist bereits im Gesetz geregelt.

Aber, sehr verehrter Herr Nationalrat Proksch, Sie haben selbst gesagt, daß es sehr lange gedauert hat, bis der Herr Sozialminister die Verordnung herausgeben konnte. Es sei erst der 1. August und nicht schon der 1. Jänner gewesen. Das ist mir bekannt. Ich war vor der Herausgabe dieser Verordnung bei einer Reihe von Vorbesprechungen zugegen. Ich hatte das Vergnügen, mit dem Herrn Sozialminister ebenfalls persönlich über diese wichtige Materie zu sprechen, und ich erkläre dem Hohen

30. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 16. Dezember 1953 1295

Hause, daß nicht ein einziges Mal während dieser ganzen, viele Wochen und Monate dauernden Besprechungen über jene Frage gesprochen wurde, die Herr Nationalrat Schneeberger erstmalig im Ausschuß und Nationalrat Proksch erstmalig heute hier im Hohen Hause vorgebracht hat. (*Hört! Hört!-Rufe bei der ÖVP.*) Ja, sind denn die Herren selbst erst so spät daraufgekommen, daß man hier eine Änderung durchführen müsse? (*Zwischenrufe. — Abg. Dr. Pittermann: Er soll den Abg. Nimmervoll fragen!*)

Und nun etwas anderes, meine sehr verehrten Damen und Herren! Die österreichische Land- und Forstwirtschaft hat in den ganzen letzten Jahren — und ich hatte bereits Gelegenheit, von dieser Stelle aus wiederholt darauf hinzuweisen — den Beweis erbracht, daß sie ehrlich gewillt ist, für die Land- und Forstarbeiter zu wirken und ihnen ausreichende und gute gesetzliche arbeitsrechtliche Bestimmungen zu geben. (*Beifall bei der ÖVP.*) Im Jahre 1948 hat das Parlament das Grundgesetz, betreffend das Landarbeitsrecht, beschlossen. Es ist dies unwidersprochen das modernste Gesetz, das es auf diesem Gebiete auf der ganzen Welt gibt. Diese Feststellung wurde in Anwesenheit des Herrn Sozialministers in San Francisco bei der Internationalen Arbeitskonferenz — ich glaube, sie war vor zwei Jahren — nicht von mir, weil ich gar nicht dort war, aber von einem sehr zuständigen Forum getroffen. Es bleibt das also unwidersprochen.

In dieses Gesetz sind seinerzeit — ich gehörte ja damals noch nicht dem Hohen Hause an, war aber immerhin bei gewissen Vorberatungen dabei und hatte damit zu tun — nur deshalb sehr weitgehende Schutzbestimmungen — der Herr Abg. Hartleb hat zum Teil darauf hingewiesen, aber noch nicht auf alle — aufgenommen worden, weil die Landarbeiter damals noch nicht arbeitslosenversichert waren. Mit dieser Begründung ist das geschehen, und mit dieser Begründung haben wir im vollen Bewußtsein der sozialen Notwendigkeit auch diese Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen. (*Abg. Proksch: Darf ich einen Zwischenruf machen?*) Melden Sie sich das drittemal zum Wort! (*Abg. Proksch: Wenn der Arbeiter nur für die Saison aufgenommen wird, kann ich ihn nicht so behandeln, wie wenn er das ganze Jahr tätig war!*) Gestatten Sie, daß ich Ihnen zu diesem Kapitel später noch etwas sage, was Ihnen der Herr Abg. Schneeberger viel besser sagen könnte, wenn er hier wäre.

In dieses Gesetz sind 1948 weitgehende Schutzbestimmungen aufgenommen worden,

weil damals die Arbeitslosenversicherungs-pflicht für keine Kategorie der Landarbeiter gegolten hat. Das gilt für die bereits erwähnten Bestimmungen hinsichtlich der Kündigungsbeschränkungen im Sommer und Winter, und das gilt vor allem für die Abfertigungsbestimmungen, die im Landarbeits-grundgesetz und daher auch in den Land-arbeiterordnungen aller Bundesländer beziehungsweise aller Landtage enthalten sind.

Herr Abg. Proksch, ich mache Ihnen einen Vorschlag zur Güte: Bringen Sie im gegebenen Zeitpunkt gemeinsam mit uns — ich stelle mich zur Verfügung — diesen Vorschlag, den Sie heute vertreten haben, hier ein, und gleichzeitig werde ich mir erlauben, gemeinsam mit Ihnen — das Match wird dann 1:1 stehen — bezüglich des Landarbeitsrechts-Grundsatzgesetzes einen Gesetzänderungs-antrag einzubringen, durch den die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter den industriellen und gewerblichen Arbeitern hinsichtlich des Arbeitsrechtes vollkommen gleichgestellt werden. (*Beifall bei der ÖVP.*) Wenn Sie heute dem zustimmen, dann, glaube ich, sind wir schon weitgehend einer Meinung. Doch den Vorschlag, den ich Ihnen jetzt mache und der offensichtlich und erfreulicherweise gar nicht Ihre Ablehnung erfährt, erlaubte ich mir schon im Winter, im Frühjahr und im Frühsommer des heurigen Jahres zu erstatten; Ihre Parteifreunde haben ihn aber abgelehnt. Hoffentlich komme ich mit Ihnen diesbezüglich weiter.

Was nun die Saisonarbeiter anlangt, so gestatten Sie, daß ich noch ein letztes Wort sage. (*Abg. Proksch: Wer hat denn in der Ersten Republik darauf bestanden, daß diese Gleichstellung nicht zustandekommt? — Abg. Lola Solar: Heute sind wir in der Zweiten Republik!*) Darf ich noch ein letztes Wort zu dieser Sache sagen. Es sind jetzt, wenn ich genau rechne, 26 Jahre und etliche Monate vergangen, seitdem ich im agrarischen Berufsleben tätig bin, und schon lange vor dem Jahre 1938 hatte ich das Vergnügen, mit Funktionären der Arbeitnehmerorganisation — und darunter befanden sich schon damals zwei Herren, die heute dem Hohen Haus in den Reihen der Sozialistischen Partei angehören — bei Kollektivvertragsverhandlungen für die Saisonarbeiter mitzuwirken. Der Herr Abg. Proksch hört nicht zu. Jetzt will ich ihm etwas sagen über die Saisonarbeiter. (*Abg. Dr. Pittermann: Wir besprechen gerade den Antrag!*) Er wollte mich früher belehren. (*Abg. Rosa Jochmann: Den brauchen Sie nicht zu belehren!*) Ich wollte noch etwas sagen, verehrte gnädige Frau.

1296 30. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 16. Dezember 1953

Immer wieder bis in die letzten Monate wurde von seiten der sozialistischen Arbeitnehmervertreter der Standpunkt vertreten, die Saisonarbeiter in der Landwirtschaft müßten so entlohnt werden, daß sie einen Jahresverdienst erhalten. Wir hatten dafür Verständnis. Es ist tatsächlich bis zum heutigen Tag, und den Gegenbeweis wird niemand anzutreten vermögen, der Saisonverdienst — wir vergönnen es ihm! — eines landwirtschaftlichen Saisonarbeiters immer so angesetzt gewesen, daß der Arbeiter auch in den Monaten November, Dezember, Jänner, Februar, wenn er nicht in einem unmittelbaren Arbeitsverhältnis stand, davon leben kann. Dafür hatten wir immer Verständnis. (*Abg. Dr. Migsch: Das spricht für die Güte des Kollektivvertrages!*) Das spricht für die Güte des Kollektivvertrages, ganz richtig. Aber jetzt müssen wir doch — das ist das letzte Wort und der letzte Appell, mit dem ich meine Ausführungen schließen möchte — logisch und konsequent bleiben. Jetzt darf man nicht sagen — man darf es nämlich deshalb nicht sagen, weil es nicht richtig ist —, daß die Saisonarbeiter, obwohl sie im November 1953 mit einem Jahresarbeitsverdienst nach Hause gegangen sind, schon verhungern, weil sie nicht ab 1. Jänner oder 1. Februar die Arbeitslosenunterstützung bekommen. (*Abg. Uhlir: Wie hoch ist der Arbeitsverdienst?*) Das, Herr Abg. Proksch, war der nicht sachliche oder der unsachlichste Teil Ihrer Rede, den ich mir erlaubt habe, in möglichst sachlicher Form richtigzustellen. (*Lebhafte Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident: Zum Wort gemeldet ist noch einmal der Herr Abg. Hartleb. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Hartleb: Hohes Haus! Der Herr Abg. Proksch hat geglaubt, es werde ihm glücken, einen geschickten Schachzug zu machen. Zuerst spricht er allgemein, ohne Rücksicht auf die Vorlage, die zur Beratung steht, und ich billige ihm dieses Recht zu, weil das nach der Geschäftsordnung ja nicht verboten und, wie wir alle wissen, üblich ist. In dem Augenblick aber, wo sich dann ein anderer erlaubt, auf seine allgemeinen Ausführungen allgemein zu antworten, dann sagt er: Ja, was hat denn das mit der Vorlage zu tun? Herr Abg. Proksch, ich bin ein viel zu alter Hase, als daß Sie mit mir so etwas aufführen können. (*Abg. Proksch: „Hase“ ist übertrieben!*) Diese Dinge habe ich schon kennengelernt, bevor Sie in die Hallen dieses Parlamentes eingezogen sind. (*Abg. Proksch: Jawohl, leider: 1927!*) Versuchen Sie es das nächstmal nicht. (*Abg. Dr. Pittermann: Darunter leiden wir heute noch!*)

Ich möchte nur noch einmal wiederholen, was ich schon früher gesagt habe. Wir sind nicht gegen die Vorlage. Wenn Sie sich überzeugen wollen: ich habe mich als Proredner eintragen lassen. Wogegen ich mich gewendet habe, das ist, daß Sie den Versuch unternommen haben, die Frage der Arbeitslosigkeit in der Landwirtschaft zu einem politischen Schlagwort zu machen, um in ihren Zeitungen darüber schreiben und in den Versammlungen darüber predigen und dann sagen zu können: Niemand hat dagegen gesprochen! Sie haben das hingenommen, und deshalb ist es richtig.

Wir stehen nicht auf dem Standpunkt, daß dann, wenn eine echte Arbeitslosigkeit vorliegt, der Arbeitslose in der Landwirtschaft unversorgt sein muß. Wogegen wir uns wehren, ist, daß wir deshalb Arbeitslose haben, weil es eine Arbeitslosenversicherung gibt. (*Heiterkeit bei der SPÖ.*) Umgekehrt ist es meiner Ansicht nach richtig. (*Abg. Slavik: Das ist die soziale Gesinnung des Herrn Hartleb!*) Ein Arbeitslosenversicherungsgesetz mit seinen Auswirkungen soll eben dann da sein, wenn eine Arbeitslosenversicherung notwendig ist.

Ich habe diese Ziffern, die Ihnen der Herr Abg. Hartmann gebracht hat, nicht gekannt und habe daher Ihren Behauptungen von der großen Zahl der Arbeitslosen in der Steiermark nicht widersprechen können. Aber Sie wissen ja: „Doch mit des Geschickes Mächten ist kein ew'ger Bund zu flechten.“ Das, was ich nicht in der Hand gehabt habe und nicht gewußt habe, hat schon ein paar Minuten später ein anderer an Hand von Ziffern ohneweiters widerlegen können. Es ist daher empfehlenswert, wenn Sie auch solche Versuche in Zukunft unterlassen.

Wir sind, wie ich schon einmal gesagt habe, bereit, uns über die Probleme, die sich da ergeben, sachlich auseinanderzusetzen. Wenn Sie es probieren, demagogisch zu werden und dann an der Arbeitslosigkeit in der Landwirtschaft, wo es teilweise eine gibt, Ihre politische Suppe zu kochen, dann spucken wir Ihnen hinein! (*Beifall bei WdÜ und ÖVP. — Abg. Slavik: Der spuckende Präsident!*)

Präsident: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet, sodaß wir zur Abstimmung gelangen.

Bei der Abstimmung werden die beiden Gesetzentwürfe — die 5. Novelle zum Arbeitsinspektionsgesetz mit den Abänderungen des Ausschlußberichtes, die 5. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle in der Fassung der Regierungsvorlage — in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Präsident: Wir gelangen zum 5. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Justizaus-

30. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 16. Dezember 1953 1297

schusses über die Regierungsvorlage (139 d. B.): Bundesgesetz über die **Anerkennung des Zustandekommens von Ehen rassisch oder politisch verfolgter Verlobter** (200 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Mark. Ich bitte ihn, seinen Bericht zu erstatten.

Berichterstatter **Mark**: Hohes Haus! Der Bericht des Justizausschusses, den ich zu vertreten habe, beschäftigt sich mit einer Regierungsvorlage, betreffend ein Bundesgesetz über die Anerkennung des Zustandekommens von Ehen rassisch oder politisch verfolgter Verlobter. Es handelt sich um einen Gesetzentwurf, der den Versuch unternimmt, endlich — spät, aber doch — ein Unrecht wiedergutzumachen, das in der Zeit von 1938 bis 1945 begangen wurde und das zu besonders drückenden Folgen geführt hat.

Die Nürnberger Rassengesetze haben es vielen rassisch Verfolgten auf der einen Seite verwehrt, Ehen miteinander zu schließen; die Verfolgungen des Nationalsozialismus gegen politische Gegner auf der anderen Seite haben es vielen Menschen unmöglich gemacht, eheliche Verhältnisse, die bestanden haben, gesetzlich zu sanktionieren.

Die Regierungsvorlage hat nun versucht, dieses Unrecht wiedergutzumachen, und hat für diese Fälle gewisse Kriterien aufgestellt. Eines von ihnen war das, daß überall dort, wo versucht worden ist, die religiöse Eheschließung durchzuführen, und wo das vom Priester bestätigt werden konnte, die nachträgliche Anerkennung der Ehe gewährleistet werden soll. Umgekehrt wollte sie darüber hinausgehen und in allen jenen Fällen, in denen die Eheschließung durch die Standesämter versagt worden ist, auch die Möglichkeit geben, die Sache nun in Ordnung zu bringen.

Der Justizausschuß war der Auffassung, daß diese Formulierung nicht ganz ausreicht, ja daß sie praktisch einem Schlag ins Wasser gleichkomme, weil in den seltensten Fällen die Betroffenen in der Lage gewesen sind, sich an die Behörden des Dritten Reiches zu wenden, und andererseits aber auch die Priester in den seltensten Fällen den Mut gefunden haben, solche Ehen zu schließen.

Wir haben uns daher im Justizausschuß entschlossen, den Gesetzentwurf so weit zu verändern, daß auch alle anderen Fälle, die hier in Frage kommen können, in das Gesetz miteingeschlossen werden. Wir sind allerdings der Auffassung gewesen, daß dafür gesorgt werden muß, daß jeder Mißbrauch mit diesem Gesetz vermieden werden soll, was im Gesetzentwurf selbst, aber auch im Motivenbericht deutlich zum Ausdruck gebracht worden ist.

Darüber hinaus ist eine andere Frage besprochen worden. Diese Wiedergutmachung hat nämlich zwei Seiten: auf der einen Seite eine moralische, auf der anderen Seite eine materielle, wobei durch die materielle Wiedergutmachung ja auch Forderungen gegen Dritte entstehen könnten. Wir haben es daher für notwendig gehalten, in die §§ 5 und 7 der Regierungsvorlage Bestimmungen einzubauen, die es den durch etwaige materielle Forderungen, die auf Grund der nachträglichen Anerkennung der Ehe entstehen könnten, Betroffenen möglich machen, im Verfahren Gründe geltend zu machen, die unter Umständen auch dazu führen können, daß die Eheschließung als fiktive dann doch nicht anerkannt werden kann.

Darüber hinaus sind wir auch zur Auffassung gekommen, daß materielle Rechte, die geltend gemacht werden, nicht für die ganze Zeit bis zum eigentlichen Zeitpunkt, in dem die Eheschließung beabsichtigt war, zurück geltend gemacht werden sollen, sondern daß hierfür ein Zeitraum von drei Jahren, vom Tage der Inanspruchnahme des Gesetzes zurückgerechnet, festgelegt werden soll.

Der Justizausschuß hat, nachdem diese Fragen in einem Unterausschuß eingehend behandelt worden waren, beschlossen, den Antrag zu stellen, das Hohe Haus möge dem Gesetzentwurf, wie er vorliegt, die Zustimmung geben. Ich bitte, die General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Es ist niemand zum Wort gemeldet, sodaß wir sofort in die Abstimmung eingehen können.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschlußberichtes in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Präsident: Wir gelangen nun zum eingeschobenen Punkt der Tagesordnung: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (150 d. B.): Bundesgesetz, womit das Strafgesetz geändert und ergänzt wird (**Strafgesetznovelle 1953**) (201 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Dr. Tschadek. Ich ersuche ihn, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter **Dr. Tschadek**: Hohes Haus! Die gegenständliche Regierungsvorlage, die eine Änderung des Strafgesetzes vorsieht, beschäftigt sich im wesentlichen mit zwei Problemen: Erstens sollen die Bestimmungen über die Entführung in unserem Strafgesetz abgeändert werden, da es dem heutigen Rechtszustand und der Rechtsauffassung der Bevölkerung nicht mehr entspricht, daß jemand wegen Entführung bestraft werden soll, der

1298 30. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 16. Dezember 1953

eine verheiratete Frau mit ihrem eigenen Willen entführt. Das böswillige Verlassen ist zweifellos ein ehewidriges Verhalten und gilt als Scheidungsgrund im Sinne des § 49 des Ehegesetzes, aber es kann einer großjährigen Frau nicht verwehrt werden, auch vor der Scheidung den ehelichen Haushalt zu verlassen, wenn sie es für notwendig und zweckmäßig erachtet. Wenn ihr dabei Hilfe gewährt wird, so soll das nicht mehr strafbar sein.

Deshalb sollen im § 96 des Strafgesetzes die Worte: „wenn eine verheiratete Frauensperson, obgleich mit ihrem Willen, dem Ehegatten“, entfallen, sodaß also der Tatbestand der Entführung mit Zustimmung der Entführten straflos wird.

Im § 97 des Strafgesetzes sollen die Strafsätze geändert werden, um einer modernen Judikatur zu entsprechen.

Im engen Zusammenhang damit steht der neue § 509 des Strafgesetzes, der nun in der vom Justizausschuß vorgeschlagenen Form als Sondertatbestand des Vergehens feststellt: die Entführung einer minderjährigen Ehefrau, die das zwanzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat. Der Justizausschuß ist von der Erwägung ausgegangen, daß zwar grundsätzlich eine Entführung mit Zustimmung der Entführten straflos sein soll, er hat sich aber der Tatsache nicht verschlossen, daß junge Menschen nicht immer in der Lage sind, die Tragweite ihrer Handlungen abzusehen, und daß es daher im Interesse des Schutzes Jugendlicher und Minderjähriger liegt, solche Entführungen unter Strafsanktion zu stellen.

Ich möchte als Praktiker gleich sagen: Ich bin überzeugt, daß der § 509 kaum zur Anwendung kommen wird, denn in der Regel ist es so, daß eine Minderjährige, die heiratet, gleichzeitig aus der väterlichen Gewalt entlassen wird, damit also großjährig wird, sodaß auch nicht mehr der Tatbestand nach den Bestimmungen des § 509 erfüllt werden kann. Wenn zufällig eine solche Entlassung aus der väterlichen Gewalt unterbleibt, dann wird ja hoffentlich nicht gerade dieses junge Mädchen entführt werden. Eine sehr große praktische Wirksamkeit wird also der § 509 nicht erlangen. Aber er ist, das sei zugegeben, ein notwendiges Sicherheitsventil, und deshalb hat der Justizausschuß dem Vorschlag des Justizministeriums zugestimmt.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, warum wir nicht das 21. Lebensjahr als Stichtgrenze genommen haben, wo doch mit dem 21. Lebensjahr automatisch die Großjährigkeit eintritt. Als Argument für das 20. Lebensjahr sei gesagt, daß unser Strafrecht den Begriff des 21. Lebensjahres nicht kennt.

Wir haben als Altersgrenzen im Strafrecht das 14., das 18. und das 20. Lebensjahr. Es würde also ein ganz neuer strafrechtlicher Begriff geschaffen werden, der nur die Übersichtlichkeit des Strafrechtes gefährden würde. Deshalb haben wir die Formulierung gewählt, daß die Entführung einer Minderjährigen unter 20 Jahren als Vergehen bestraft werden soll.

Der zweite davon vollkommen abgetrennte Tatbestand, der hier neu geregelt wird, ist der unbefugte Betrieb von Fahrzeugen. Wir kennen in unserem Strafrecht keinen Begriff des Gebrauchsdiebstahls. Wenn also jemand eine Sache einem anderen entzieht, aber nicht in der Absicht, diese dauernd für sich zu behalten, sondern nur in der Absicht, sie vorübergehend zu gebrauchen, dann ist an und für sich diese Entziehung straflos. Das berühmte Beispiel war immer wieder die Hausgehilfin, die Sonntag abends nach dem Dienst das Balkkleid der gnädigen Frau anzieht und es am nächsten Morgen wieder in den Schrank zurückhängt. Das ist zwar ein Unfug, aber es ist kein strafbarer Tatbestand.

Nun hat sich in der letzten Zeit wiederholt gezeigt, daß Automobile von Fahrern, die gut gelaunt waren oder sonst Lust hatten, eine Spritzfahrt zu unternehmen, einfach benutzt und dann stehengelassen wurden. Wenn man nun nicht nachweisen konnte, daß der Fahrer die Absicht hatte, dieses Automobil dauernd zu entziehen, dann blieb er straffrei. Daß dadurch die Verkehrssicherheit gefährdet wird und ein unmöglicher Zustand eintritt, ergibt sich von selbst.

Der Oberste Gerichtshof hat sich damit geholfen, daß er wegen Diebstahl verurteilt hat, und zwar unter der Annahme, daß das Benzin gestohlen wurde, das sich in dem Fahrzeug befunden hat. Aber diese Theorie ist sofort zusammengebrochen, wenn einmal dieser Entführer eines Automobils — wir sind also wieder bei der Entführung angelangt — bei einer Tankstelle das Benzin nachgetankt hat.

Es hat sich daher die Notwendigkeit ergeben, den unbefugten Betrieb von Fahrzeugen unter Strafdrohung zu stellen, und deshalb ist mit dieser Novelle der § 467 b in das Strafgesetz neu eingeführt worden.

Absichtlich ausgeschlossen wurde hier der Gebrauch von Kraftfahrzeugen durch Personen, denen das Kraftfahrzeug anvertraut wurde. Es soll also der Chauffeur, der normalerweise mit dem Auto fährt und einmal eine Spritzfahrt unternimmt, nicht wegen Gebrauchsdiebstahl verurteilt werden können.

30. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 16. Dezember 1953 1299

Das ist der Zweck dieser Ausnahmerebestimmung.

Im übrigen wurde in der Strafgesetznovelle noch der § 505 des Strafgesetzes gestrichen, der seit vielen Jahren keine praktische Wirksamkeit mehr hat.

Hohes Haus! Das ist mit kurzen Worten gesagt der Inhalt der vorliegenden Regierungsvorlage. In der Budgetdebatte wurde von allen Parteien des Hauses eine umfassende Strafgesetzreform gefordert. Diese Regierungsvorlage ist selbstverständlich keine solche Reform des Strafgesetzes, und sie erhebt auch keinen Anspruch darauf, als wirkliche Strafgesetznovelle im Sinne der Reformvorschläge der politischen Parteien angesehen zu werden. Sie ist eine notwendige Ergänzung und Richtigestellung unseres Strafrechtes.

Da aber der Justizausschuß der Meinung ist, daß die Strafgesetznovelle nunmehr wirklich in Angriff genommen werden soll, hat er bei dieser Gelegenheit einen Entschließungsantrag gefaßt und dem Hohen Haus unterbreitet, der den Wortlaut hat:

Der Herr Präsident des Nationalrates wird ersucht, im Zusammenwirken mit dem Justizausschuß des Nationalrates eine Enquete zur Vorbereitung einer Strafgesetzreform einzuberufen.

Wir halten eine solche Arbeit des Justizausschusses, die selbstverständlich im innigsten Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz stattfinden soll, für notwendig, um die von allen Parteien angestrebte Strafgesetzreform zu erreichen.

Ich stelle somit als Berichterstatter den Antrag:

1. der Regierungsvorlage 150 d. B. mit der vom Ausschuß vorgeschlagenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen und

2. dem Entschließungsantrag des Justizausschusses, der dem Bericht beigefügt ist, ebenfalls die Zustimmung zu geben.

In formeller Hinsicht beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Es ist niemand zum Wort gemeldet, sodaß wir sofort zur Abstimmung gelangen.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage mit der Abänderung des Ausschußberichtes in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Die Ausschlußentschließung wird ebenfalls einstimmig angenommen.

Präsident: Wir gelangen nunmehr zu dem weiteren eingeschobenen Punkt der Tagesordnung: Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (153 d. B.): Bundesgesetz, womit das Kraftfahrzeuggesetz 1946 abgeändert wird (Kraftfahrzeuggesetznovelle 1953) (184 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Krippner. Ich bitte ihn, zu berichten. *(Berichterstatter Krippner ist nicht im Saal anwesend.)*

Wenn das Hohe Haus einverstanden ist, stelle ich diesen Punkt zurück und nehme vorläufig den 6. Punkt der Tagesordnung in Verhandlung: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (164 d. B.): Bundesgesetz, betreffend die **Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaft in Linz a. d. D.**, Untere Donaulände Nr. 68 und Honauerstraße Nr. 3, EZ. 287, KG. Linz (189 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Dipl.-Ing. Fink.

Berichterstatter Dipl.-Ing. Pius Fink: Meine Damen und Herren! Der vom Finanz- und Budgetausschuß nicht geänderte und dem Hohen Haus zur Annahme empfohlene Entwurf der Bundesregierung liegt mit den Erläuternden Bemerkungen und dem Ausschlußbericht vor. Ich habe daher lediglich einige Ergänzungen zu geben.

Diese Vorlage ist für Österreich geradezu symbolisch. Sie will es den Austria Tabakwerken ermöglichen, in einer ehemaligen Kaserne Heimstätten für schaffende Menschen und ihre Familien zu bauen. Das Hauptgebäude dieser Kaserne steht allerdings unter Denkmalschutz, es wurde jedoch auch bisher von Familien bewohnt.

Bei dieser Übertragung handelt es sich zudem praktisch im wesentlichen nur um einen Tausch zwischen zwei Bereichen des Bundes, noch genauer gesagt, zwischen zwei Bereichen des Finanzministeriums. Die Austria Tabakwerke, die das Kasernenareal in Linz um einen Schätzwert von rund 2,9 Millionen Schilling kaufen, geben dafür ein Gebäude in Klagenfurt, das verkehrsmäßig für ein Amt günstig, jedoch betriebsmäßig für die Werke ungünstig gelegen ist, um einen Schätzwert von 1,5 Millionen Schilling zur Unterbringung der Finanzlandesdirektion ab. Der Unterschiedsbetrag von 1,4 Millionen Schilling wird von der Bundesgebäudeverwaltung zur baulichen Wertevermehrung verwendet und dadurch auch der Arbeitsbeschaffung zuzuführen.

Namens des Finanz- und Budgetausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle

1300 30. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 16. Dezember 1953

dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Abschließend beantrage ich, sofern eine Aussprache über diesen Tagesordnungspunkt erfolgt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Es ist niemand zum Wort gemeldet, sodaß wir sofort zur Abstimmung kommen.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Präsident: Wenn das Hohe Haus einverstanden ist, nehme ich jetzt den eingeschobenen Tagesordnungspunkt, betreffend die Kraftfahr-gesetz-novelle 1953 in Behandlung, nachdem der Herr Berichterstatter Krippner wieder im Hause erschienen ist. — Ein Einwand wird dagegen nicht erhoben. Ich erteile ihm das Wort. *(Berichterstatter Krippner beginnt über 17 d. B. zu berichten. — Zwischenrufe.)*

Präsident: Wir sind bei der Kraftfahr-gesetz-novelle 1953. Es ist erfreulich, daß das Tempo im Hohen Haus so schnell ist, daß manche Berichterstatter anscheinend nicht mitkönnen.

Zur Verhandlung steht der Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (153 d. B.): Bundesgesetz, womit das Kraftfahr-gesetz 1946 abgeändert wird (**Kraftfahr-gesetz-novelle 1953**) (184 d. B.).

Berichterstatter Krippner: Hohes Haus! Als Referent habe ich den Bericht des Handelsausschusses zu erstatten über die Regierungsvorlage 153 d. B.: Bundesgesetz, womit das Kraftfahr-gesetz 1946 abgeändert wird (**Kraftfahr-gesetz-novelle 1953**).

Die geltende Kraftfahrverordnung enthält in § 95 Abs. 2 folgende Bestimmung: „Die an der Rückseite angebrachten Kennzeichentafeln und die Unterscheidungszeichen sind während der Dunkelheit und bei starkem Nebel zu beleuchten.“ Diese Bestimmung wurde durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes als gesetzwidrig erklärt und mit Wirkung vom 20. Dezember 1953 aufgehoben. Die Aufhebung erfolgt deshalb, weil diese Bestimmung gesetzesergänzenden Charakter trägt und daher nicht bloß im Rahmen einer Verordnung erlassen werden kann.

Da es im Interesse der Verkehrssicherheit unbedingt geboten erscheint, daß auch weiterhin für eine entsprechende Beleuchtung der Kennzeichen an der Rückseite der Kraftfahrzeuge vorgesorgt wird, soll nun im Wege eines Gesetzes die notwendige Regelung erfolgen. Da der Ab-

schnitt XIII der geltenden Kraftfahrverordnung noch andere Bestimmungen enthält, die im Falle der Anfechtung vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben werden könnten, soll die Gelegenheit dazu benützt werden, diesen ganzen Abschnitt in Gesetzesform zu erlassen. Eine materielle Änderung der bisher geltenden Bestimmungen über den Verkehr von Kraftfahrzeugen tritt dadurch nicht ein.

Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau arbeitet gegenwärtig bereits an einer einheitlichen Zusammenfassung und Neufassung aller Kraftfahrvorschriften. Da aber bis zu deren Fertigstellung mit der in Rede stehenden gesetzlichen Regelung nicht zu gewartet werden kann, muß einstweilen diese Teilnovellierung des Kraftfahr-gesetzes 1946 erfolgen.

Der Handelsausschuß hat sich mit dem vorliegenden Gesetzentwurf in der Sitzung vom 1. Dezember 1953 beschäftigt.

Der Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. Illig teilte dazu mit, daß sich der Kraftfahrbeirat im Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau vor kurzem mit der Frage der Neugestaltung der Fahrprüfungs-vorschriften eingehend befaßt habe und zu dem Schluß gekommen sei, daß man an eine Reform der diesbezüglichen Vorschriften herantreten solle, daß aber vorher die Landeshauptleute zu gutächtlichen Äußerungen aufgefordert werden sollen. Dies sei inzwischen geschehen, jedoch seien die Gutachten noch nicht eingelangt. Es werde getrachtet werden, zum gegebenen Zeitpunkte die von den Rednern vorgebrachten Wünsche nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Das Hauptgewicht werde auf die theoretische und praktische Verkehrsprüfung, nicht aber auf technische Details zu legen sein. Auf ein gewisses Maß an technischem Wissen werde man allerdings nicht verzichten können.

Bei der Abstimmung wurde die in Verhandlung stehende Regierungsvorlage vom Ausschuß unverändert einstimmig angenommen.

Der Handelsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (153 d. B.) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich bitte, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Präsident: Wir gelangen zum 7. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (161 d. B.): Bundesgesetz über die Bereinigung österreichischer Auslandstitel (**Auslandstitel-Bereinigungsgesetz**) (190 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Dr. Oberhammer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Dr. Oberhammer:** Hohes Haus! Seit etwa zweieinhalb Jahren sind Regierung und Parlament unablässig bemüht, der Wirtschaft dieses Landes eine feste und sichere Grundlage zu geben, das Märchen von der österreichischen Lebensunfähigkeit zu zerstören und die Kreditfähigkeit Österreichs wiederherzustellen. Für diese neue Straße der wirtschaftlichen Konsolidierung ist die heutige Regierungsvorlage, über die zu berichten ich die Ehre habe, ein nicht unwesentlicher Baustein.

War der ausgeglichene Staatshaushalt und die Stabilisierung des Schillings gewissermaßen die Ausgangsposition, um für die Kreditfähigkeit Österreichs wieder das Vertrauen des Auslandes zu gewinnen, so galt es nun, das Errungene weiter zu verstärken. Die Frage der Vorkriegsschulden mußte endgültig geklärt und bereinigt, die Auslandsgläubiger mußten befriedigt werden. Beim langsamen Versiegen der ausländischen Hilfsquellen war es ein dringendes Gebot, andere Mittel für den ungeheuren Investitionsbedarf Österreichs ausfindig zu machen. Wo anders sollten sich diese bei einem völlig mangelnden oder doch nur in sehr schwachen Ansätzen vorhandenen inländischen Kapitalmarkt finden als im Ausland? So kam es zur Konferenz von Rom im Herbst 1952 und zu den Vereinbarungen in der Schweiz im Jahre 1953.

Ich habe es aus diesen Gründen für richtig gehalten, dem Hohen Haus die Grundsätze der Römer Konferenz in meinem Bericht noch einmal kurz zu skizzieren, weil diese Vereinbarungen ja mit dem vorliegenden Gesetz in engstem Zusammenhang stehen.

Wie aus dem Bundesvoranschlag 1954, Kapitel 4: Staatsschuld, zu ersehen ist, wird die Aufnahme des Dienstes der Auslandsschulden aus der Vorkriegszeit im kommenden Jahr einen Betrag von 69.1 Millionen Schilling erfordern.

Voraussetzung für die Aufnahme des Schuldendienstes, die mit dem 1. Jänner 1954 festgelegt wurde, war jedoch eine Wertpapierbereinigung. Die Ereignisse der Kriegs- und Nachkriegszeit haben es nämlich mit sich gebracht, daß in den ausländischen Titeln eine solche Verwirrung und Unordnung ein-

getreten war, daß keine Klarheit zu gewinnen ist, welche von diesen Titeln noch Gültigkeit haben und welche bereits erloschen sind. Die Regierungsvorlage bezieht jedoch über diesen engen Rahmen hinaus, wie Sie aus den Beilagen B und C der Regierungsvorlage entnehmen wollen, Anleihen der Länder, Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Anstalten und auch sonstige Auslandsanleihen mit ein. Es sind hier also alle jene Auslandsschuldverschreibungen aufgenommen worden, für die nach den eingehenden Ermittlungen des Finanzministeriums ein Bereinigungsbedürfnis bestand.

Die Kosten dieser Wertpapierbereinigung sind in den Erläuternden Bemerkungen mit 1.4 Millionen Schilling berechnet, wobei jedoch damit zu rechnen ist, daß ein Teil dieser Auslagen von den nichtstaatlichen Anleiheschuldnern wieder hereinkommt.

Ich stelle namens des Finanz- und Budgetausschusses den Antrag, dem Gesetzentwurf, der in seiner endgültigen Form dem schriftlichen Bericht (190 d. B.) beige druckt ist, die gesetzmäßige Zustimmung zu erteilen, und bitte, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Böhm (der inzwischen den Vorsitz übernommen hat): Der Herr Berichterstatter beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. — Widerspruch ist keiner. Wir werden so verfahren.

Zum Wort gemeldet ist der Herr Abg. Fischer kontra. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Ernst Fischer: Meine Damen und Herren! Wir haben vor einigen Minuten ein Gesetz über den Verkauf einer Liegenschaft beschlossen. Der Wert des Objektes beträgt nach dem Bericht 2.9 Millionen Schilling, und außerdem vollzieht sich dieser Verkauf innerhalb verschiedener Organe eines Ministeriums, des Finanzministeriums. Trotzdem wurde eine solche Transaktion in der Höhe von ungefähr 3 Millionen Schilling ordnungsgemäß, gewissenhaft dem Parlament zur Beschlußfassung vorgelegt, und das Parlament konnte sich mit dieser Frage beschäftigen.

Wenn es aber um wesentlich größere Summen geht, um Summen, die über den Milliardenwert hinausgehen, dann wird auf einmal ein anderer Weg eingeschlagen, dann fragt man nicht vorher das Parlament, ob es damit einverstanden ist, sondern dann wird nachträglich dem Parlament mitgeteilt, daß eine solche Transaktion der österreichischen Republik, die das gesamte Volk belastet, bereits unterschrieben, bereits durchgeführt ist, und das Parlament hat eigentlich nur mehr vollzogene Tatsachen zur Kenntnis zu nehmen.

Ende 1952 wurde in Rom von dem Herrn Ministerialrat Dr. Wilhelm Teufenstein aus dem Finanzministerium ein Abkommen unterschrieben, in dem sich die Republik Österreich verpflichtet, die Vorkriegsschulden anzuerkennen und abzuführen. Ich frage: Welche parlamentarische Körperschaft in Österreich hat den Herrn Ministerialrat Dr. Teufenstein ermächtigt, ein solches Abkommen zu unterschreiben, das dem ganzen Volk nicht unbeträchtliche Lasten auferlegt? Welcher parlamentarische Ausschuß, welches parlamentarische Plenum wurde mit dieser Frage befaßt? Es kam bisher nicht ins Parlament. Es wurde hinter dem Rücken der gewählten Volksvertretung ein solch weitgehendes Übereinkommen unterzeichnet, und jetzt, ein Jahr später, wird zum erstenmal dem österreichischen Parlament diese ganze Angelegenheit zur Kenntnis gebracht als eine vollzogene Tatsache, an der nichts mehr geändert werden kann, weil sich die Republik Österreich durch Unterschrift bereits verpflichtet hat.

Meine Damen und Herren! Man muß sagen: Das ist in so grellem Widerspruch zu allen parlamentarischen Gepflogenheiten, das ist in so grellem Widerspruch zu den immer wieder abgegebenen Erklärungen, das Parlament sei die höchste Instanz in Österreich, das Parlament stehe über der Regierung, das Parlament und nur das Parlament habe über alle entscheidenden Fragen Beschluß zu fassen. Wir müssen feststellen, daß eine Tendenz besteht, gerade in entscheidenden Fragen das Parlament bei der Beratung, bei der Beschlußfassung auszuschalten.

Wir haben schon seinerzeit festgestellt, daß einer der wichtigsten Akte der Republik Österreich, der Beitritt zum Marshallplan, ebenfalls nicht im Parlament beschlossen wurde, ebenfalls nicht dem Parlament zur Beschlußfassung vorgelegt wurde, sondern daß auch damals die Regierung hinter dem Rücken des Parlaments eine solche Aktion durchgeführt hat. Das geht parallel mit den zunehmenden Ermächtigungen an die einzelnen Ministerien, mit einer zunehmenden Ausschaltung der gewählten Volksvertretung aus solchen für die Republik Österreich lebenswichtigen Fragen.

In diesem Falle geht die Grotteske aber noch weiter. Wir haben nämlich seinerzeit von diesem in Rom unterzeichneten Abkommen nicht etwa durch österreichische Regierungsorgane, nicht etwa durch die österreichische Presse Kenntnis erhalten, sondern die Kenntnis davon erhielten wir durch ausländische Zeitungen. Zuerst wurde in der Presse des Auslandes über diese Transaktion der Republik Österreich berichtet, und dann erst war es dem öster-

reichischen Staatsbürger gestattet, auch durch die Inlandspresse teilweise Kenntnis von diesen Vorgängen zu erlangen. Es war vor allem ein Bericht der „Neuen Zürcher Zeitung“ vom 19. Oktober 1952, ein sehr ausführlicher und sehr aufschlußreicher Bericht, aus dem wir überhaupt von diesen Vorgängen erfahren haben.

Wir wissen heute noch nicht genau, um welche Beträge es sich eigentlich handelt. Es gibt Schätzungen, die voneinander abweichen. Der Herr Finanzminister hat kürzlich den Betrag, um den es sich da handelt, mit 1600 Millionen Schilling eingeschätzt, während heute der Berichterstatter eine Schätzung von 1400 Millionen Schilling gibt. Auch er wird nicht imstande sein, ganz genau, ganz präzise den Betrag festzustellen.

Meine Damen und Herren! Daß es sich hier nicht nur um eine absolut undemokratische, das Parlament verachtende Vorgangsweise handelt, sondern daß hier auch sehr fragwürdige Dinge unterzeichnet wurden, auch das entnehme ich dem Bericht der „Neuen Zürcher Zeitung“, die weit davon entfernt ist, als eine kommunistische oder kryptokommunistische Zeitung angesehen zu werden. Bevor in Österreich von diesen Dingen gesprochen wurde und bevor es dem Österreicher gestattet war, auch nur den leisesten Einblick in diese Vorgänge zu gewinnen, hat sich die „Zürcher Zeitung“ sehr ausführlich mit diesem Übereinkommen beschäftigt und hat ihr Erstaunen ausgedrückt über die so schnelle Bereitwilligkeit Österreichs, alle diese Vorkriegsschulden anzuerkennen. Die „Zürcher Zeitung“ hat in einem sehr ausführlichen Artikel, einem sehr sachlichen Artikel, in diesem Zusammenhang geschrieben: Andere Probleme treten „zurück gegenüber dem völkerrechtlichen Problem, ob und inwieweit die zweite österreichische Republik für die anteiligen Schulden der österreichisch-ungarischen Monarchie und für die von der ersten Republik und dem Bundesstaat Österreich eingegangenen Auslandverpflichtungen haftet“.

Also sogar einer großbürgerlichen Zeitung, wie die „Neue Zürcher Zeitung“ es ist, leuchtet es nicht ganz ein, daß Österreich hinter dem Rücken des gewählten Parlaments so großzügig und so bereitwillig war, zweifelhafte, fragwürdige Titel in Bausch und Bogen durch die Unterschrift eines Ministerialrates des Finanzministeriums anzuerkennen.

In der Tat, wenn man versucht, sich einen Überblick über diese Schulden zu beschaffen, geht daraus hervor, daß einige Schulden bis in die Habsburger-Monarchie zurückreichen, daß also der absurde Zustand eintritt, daß die Zweite Republik Österreich Schulden

30. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 16. Dezember 1953 1303

der Habsburger-Monarchie anerkennt und gleichsam als der bevollmächtigte Erbe der Habsburger-Monarchie im negativen Sinne auftritt.

Es ist aber auch sehr ernsthaft die Frage zu erwägen, die hier in der „Neuen Zürcher Zeitung“ angedeutet wird, ob die Zweite Republik Österreich so selbstverständlich für alle Schulden der Ersten Republik haftbar gemacht werden kann. Ich möchte hier an eine Diskussion erinnern, die seinerzeit zwischen dem Vizekanzler Dr. Schärf und einigen Mitglieder der Österreichischen Volkspartei geführt wurde über eine Frage, die weit über das theoretische, akademische Interesse hinausgeht: über die Frage nämlich, ob im Jahre 1938 eine Okkupation oder eine Annexion Österreichs durchgeführt wurde. Das ist nicht einfach eine akademische, eine theoretische Frage, sondern aus der Beantwortung dieser Frage ergeben sich weittragende Schlußfolgerungen.

Der Herr Vizekanzler Dr. Schärf hat damals, wie ich glaube mit Recht, den Standpunkt eingenommen, daß im Jahre 1938 eine Annexion Österreichs durchgeführt wurde, daß der österreichische Staat tatsächlich ausgelöscht wurde, daß somit die Zweite Republik ein neuer Staat ist, daß aus einem annektierten Lande ein neuer Staat gemacht wurde. Nun, jeder versteht, daß diese Frage von sehr weittragender Bedeutung ist. Wenn wir nämlich ein annektiertes Land waren — und ich wiederhole, ich glaube der Herr Vizekanzler Dr. Schärf hat Recht mit dieser Beurteilung der Dinge —, dann ergibt sich gar nicht so selbstverständlich, daß wir, die Republik Österreich, alle Verpflichtungen für einen ausgelöschten Staat übernehmen müssen.

Außerdem geht es bei diesen Verpflichtungen zu einem großen Teil um fragwürdige Titel, die einer genauen Überprüfung bedürfen. Wir dürfen nicht vergessen, daß die Annexion Österreichs 1938 von den Westmächten staatsrechtlich anerkannt wurde. Wir dürfen nicht vergessen, daß damals Deutschland alle Verpflichtungen der Ersten Republik Österreich dem Ausland gegenüber übernommen hat, durchaus nicht in einem einseitigen Akt, sondern im Einverständnis mit den Westmächten. Wir dürfen nicht übersehen, daß es damals zu Vereinbarungen zwischen Deutschland, England und anderen Westmächten gekommen ist, in deren Verlauf Deutschland eine Reihe von Schulden zurückbezahlt hat, in deren Verlauf die Westmächte aus diesen Vereinbarungen Nutzen gezogen haben. Und nun, auf einmal kommen dieselben Westmächte, die die Annexion anerkannten, die sich mit Deutschland ausgeglichen haben, wieder und

verlangen die Anerkennung aller Vorkriegsschulden der Republik Österreich.

Ich möchte aber noch auf weitere Tatsachen hinweisen. Zum Beispiel wurde in England jenes Gold- und Pfunddepot des österreichischen Staatsschatzes, das sich in London befunden hat, beschlagnahmt, um herangezogen zu werden für die Wiedergutmachung von Schäden. Dieser beschlagnahmte Fonds ist nie zurückgegeben worden. Es erhebt sich also die Frage: Wird dieser beschlagnahmte Fonds, dieses Österreich entzogene Gold- und Pfunddepot einbezogen, eingerechnet bei der Abgeltung dieser Vorkriegsschulden oder nicht?

Bekanntlich wurde der Goldschatz der Ersten Republik durch die Hitler-Armee nach Deutschland verschleppt. Es war dies einer der ersten Akte der Annexion. Ein Teil dieses österreichischen Goldschatzes ist irgendwo verlorengegangen, ein nicht unwesentlicher Teil wurde im Jahre 1945 von den Amerikanern in Deutschland beschlagnahmt und nach Amerika gebracht. Dieser Goldschatz wurde niemals zurückgegeben, niemals zurückerstattet. Es ergibt sich also die weitere Frage: In welcher Art und Weise werden diese Dinge, diese Vorteile, die die Westmächte schon an sich gerissen haben, berücksichtigt bei der Regelung dieser Vorkriegsschulden?

Nun, meine Damen und Herren, im Motivenbericht zu dem heute vorliegenden Gesetzentwurf wird also eine vollzogene Tatsache dem Parlament mitgeteilt und erklärt, es handle sich eigentlich nur mehr darum, festzustellen, welche der noch in den Ländern befindlichen Auslandstitel als rechtmäßig umlaufend anzusehen sind. Also das Parlament soll nur mehr über technische Fragen, technische Prozeduren einer Aktion den Beschluß fassen, die niemals durch das Parlament beschlossen, sondern durch die österreichische Regierung hinter dem Rücken des Parlaments durchgeführt wurde. Sehen Sie, wir sind durchaus nicht der Auffassung, daß man grundsätzlich keine staatlichen Schulden zurückzahlen soll. Das wäre eine falsche, eine verfehlte Auffassung. Wir sind aber wohl der Auffassung, daß eine so ernste und schwerwiegende Frage vorher gründlich, gewissenhaft, eingehend in einem parlamentarischen Ausschuß hätte geprüft werden müssen, daß man den Vorgang hätte einschlagen müssen, den man bei weit weniger wichtigen Gesetzen einschlägt, Kammern und Wirtschaftskreise zur Begutachtung heranzuziehen. Und schließlich und endlich hätte aus einer solchen Beratung des Parlaments ein vernünftiger wohldurchdachter Beschluß hervorgehen müssen, welche der Schulden wir bereit sind anzuerkennen und welche Schulden uns aus

Umständen, die ich schon angeführt habe, und aus anderen Gründen als anfechtbar erscheinen. Das alles ist nicht geschehen. Mit einer Leichtfertigkeit, mit einer Gewissenlosigkeit ohnegleichen ist diese Unterschrift damals in Rom geleistet worden, und nun soll nachträglich festgestellt werden, soll uns bekanntgegeben werden, welche dieser Titel als rechtmäßig im Umlauf anzusehen sind und welche nicht.

Ich muß offen sagen, daß wir gegen Bekanntgaben, Mitteilungen von Regierungspolitikern das größte Mißtrauen hegen. Wir sind zu einem solchen Mißtrauen berechtigt. Ich möchte Ihnen an einem ganz kleinen Beispiel illustrieren, wie allzusehr dieses Mißtrauen gegenüber Mitteilungen von Regierungspolitikern berechtigt ist.

Vor wenigen Tagen wurde in der Budgetdebatte vom Abg. Weikhart in einer aufgeregten Rede die Behauptung aufgestellt, Österreich beziehe aus den Oststaaten vor allem Knoblauch. Nun, meine Damen und Herren, vor mir liegt die amtliche Statistik des Außenhandels Österreichs über das erste und zweite Vierteljahr 1953. Aus dieser amtlichen Statistik geht in der Tat hervor, daß eine nicht unbeträchtliche Menge Knoblauch nach Österreich eingeführt wurde, und zwar — Sie können das auf Seite 36 dieser Statistik des Außenhandels überprüfen — lesen wir da: Knoblauch wurde eingeführt für einen Betrag von 976.000 S aus Italien, für einen Betrag von 312.000 S aus Jugoslawien, für einen Betrag von 65.000 S aus Israel, und der einzige Posten aus einer Volksdemokratie ist für 2000 S aus Bulgarien. Meine Damen und Herren! Wenn so die Mitteilungen von Regierungspolitikern aussehen, daß hier aufgeregter hinaustrompetet wird, Österreich bezieht den Knoblauch aus den Volksdemokratien, denn sie haben nichts anderes zu liefern, während uns dann die amtliche Statistik klarmacht, daß dieser Knoblauch aus Ländern des Westens stammt und wahrscheinlich nützlicherweise und wahrscheinlich notwendigerweise eingeführt wurde, dann muß ich sagen, Herr Abg. Weikhart, diese Propaganda der Regierungsparteien stinkt nach Knoblauch (*Heiterkeit bei der WdU — Zwischenruf des Abg. Weikhart*), und es ist sehr schwer, irgendwelche Angaben ernst zu nehmen.

Dasselbe gilt für den berühmten Powidl, der auch eingeführt wurde. Auf Seite 44 der amtlichen Statistik über den Außenhandel geht hervor, daß Österreich beträchtliche Mengen von Powidl eingeführt hat — wahrscheinlich brauchen wir ihn —, aber ausschließlich aus Jugoslawien.

Ich wollte dieses Beispiel dem Parlament nicht vorenthalten, um damit zu begründen, welches berechtigte Mißtrauen wir gegen solche agitatorisch hinausgeschleuderte Behauptungen über Ziffern und Angaben von Regierungspolitikern haben. Wenn man dann nämlich die Tatsachen überprüft, ergibt sich nicht nur, daß das unwahr gewesen ist, sondern es ergibt sich, daß das Gegenteil dessen richtig ist, was in solchen Behauptungen aufgestellt wird. Wir möchten daher wünschen, daß die genaue Feststellung der noch als geltend anzusehenden Auslandstitel nicht in der Knoblauchart des Herrn Abg. Weikhart, sondern etwas sachlicher, etwas gewissenhafter vorgenommen wird, daß dem Parlament Angaben vorgelegt werden, welche den Tatsachen standhalten können.

Meine Damen und Herren! Ich wiederhole: Wir sind durchaus nicht der Meinung, daß keinerlei Auslandsschulden zurückgezahlt werden sollen — (*Zwischenruf bei der SPÖ*) der Knoblauch gehört euch! —, aber wir sind der Meinung, daß das sehr genau überprüft werden soll. Wir sind vor allem der Meinung, daß man sich den Termin für eine solche Rückzahlung sehr genau überlegen soll. Meine Damen und Herren! Solange es in Österreich so viele Obdachlose gibt — und von dem Notstand der Obdachlosen wurde in der Budgetdebatte sehr viel gesprochen —, solange in Österreich so elende Hungerrenten ausbezahlt werden, solange scheint es uns allzu großzügig, allzu großmütig, schon in diesem Augenblick an die Rückzahlung der Vorkriegsschulden an ausländische Kapitalgesellschaften heranzutreten. Man sollte vor allem, solange der Notstand noch nicht überwunden ist, alle Geldmittel für die Bedürfnisse des österreichischen Volkes verwenden. Man sollte ferner gewissenhaft in einer gemeinsamen gründlichen Beratung feststellen, welche der Auslandsschulden wir anerkennen, welche wir für anfechtbar halten, und sollten zu einem Termin, da in Österreich die Not überwunden ist, mit der Rückzahlung solcher Auslandsschulden beginnen.

Das, meine Damen und Herren, schiene uns eine vernünftige, eine verantwortliche Vorgangsweise, aber für ein Gesetz, das ein Jahr später nachträglich bestätigen soll, was hinter dem Rücken des Parlaments heute vor einem Jahr geschehen ist, für ein solches Gesetz können wir niemals stimmen.

Präsident **Böhm**: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir kommen daher zur Abstimmung.

30. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 16. Dezember 1953 1305

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung in zweiter und dritter Lesung mit Mehrheit zum Beschluß erhoben.

Präsident **Böhm**: Wir kommen nun zu **Punkt 8** der Tagesordnung: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (17 d. B.): Bundesgesetz über die Übertragung der Ansprüche auf Rückstellung von Vermögen weiterer juristischer Personen, die ihre Rechtspersönlichkeit während der deutschen Besetzung Österreichs verloren und später nicht wiedererlangt haben, und über die Abänderung und Ergänzung des 2. Rückstellungsanspruchsgesetzes (**3. Rückstellungsanspruchsgesetz**) (202 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Krippner. Ich bitte ihn, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter **Krippner**: Hohes Haus! Als Berichterstatter bringe ich den Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage 17 d. B.

Die Rückstellungsanspruchsgesetze sind dadurch notwendig geworden, daß während der deutschen Besetzung Österreichs sehr viele juristische Personen aufgelöst worden sind und bisher nicht wiedererrichtet wurden. Durch diese Gesetze soll bestimmt werden, wer auf die zahlreichen Zweckvermögen — denn um die handelt es sich ja bei juristischen Personen — Rückstellungsansprüche stellen kann, damit die Erhaltung solcher Vermögen für die Zwecke gewährleistet ist, denen sie seinerzeit gedient haben.

Bisher ist das nur hinsichtlich des Vermögens der Konsumvereine durch das 1. Rückstellungsanspruchsgesetz und hinsichtlich des Vermögens der Kammern und der Religionsgesellschaften durch das 2. Rückstellungsanspruchsgesetz verfügt worden. Wir haben aber noch zahlreiche andere Vermögen, für die nun ebenfalls ein Rückstellungsberechtigter bestellt werden soll.

Damit ist allerdings nicht etwa eine Bereinigung des Problems des Deutschen Eigentums oder auch des Vermögens der DAF (Deutsche Arbeitsfront) verbunden. Denn nach den Rückstellungsgesetzen kann nur das behandelt werden, was in den Jahren 1938 bis 1945 entzogen worden ist; was während der deutschen Besetzung Österreichs neu geschaffen worden ist, muß gesondert geregelt werden.

Mit diesem Gesetz könnte aber auch ein namhafter Beitrag zur Verwaltungsreform geleistet werden, denn die meisten dieser Vermögen stehen jetzt in der Verwaltung von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, vor allem

des Staates und der Länder, die aus dieser Verwaltung nur Kosten haben aber keine Vorteile, weil sie ja die Erträgnisse herausgeben müssen.

In der Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses vom 21. Mai 1953 wurde beschlossen, zur Vorberatung der obgenannten Regierungsvorlage einen elfgliedrigen Unterausschuß einzusetzen. Dieser Unterausschuß hat sich in seinen Sitzungen vom 28. Mai und 11. Dezember dieses Jahres mit der Regierungsvorlage beschäftigt und hat eine Reihe von Abänderungen im Gesetzestext empfohlen. In der Ausschußsitzung vom 14. Dezember 1953 wurden diese vorgeschlagenen Änderungen angenommen. Diese Abänderungen liegen dem Hohen Hause vor. Zu ihnen ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

Eingeschoben wurden in die Liste A:

Punkt 15. Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei.

Punkt 16. Gendarmeriejubiläumsfonds 1949.

Zu § 5 liegt ein Abänderungsantrag der beiden Regierungsparteien vor, den ich wie folgt zur Verlesung bringe:

§ 5 hätte zu lauten:

„(1) Die Bestimmungen des § 2 des 2. Rückstellungsanspruchsgesetzes in der durch § 4 dieses Bundesgesetzes abgeänderten Fassung gelten auch für die Erhebung von Rückstellungsansprüchen nach diesem Bundesgesetz.“

(2) Die Bestimmungen des § 3 des 2. Rückstellungsanspruchsgesetzes gelten sowohl für die Übertragung der Ansprüche auf Rückstellung von Vermögen als auch für weitere Übertragungen auf Grund dieses Bundesgesetzes.“

Ich nehme als Berichterstatter diesen Antrag auf und bitte, darüber abzustimmen.

Namens des Finanz- und Budgetausschusses stelle ich abschließend auf Grund seiner Beratungen den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem Ausschußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf mit den von mir zu § 5 vorgebrachten Abänderungen die verfassungsgemäße Zustimmung erteilen.

Präsident **Böhm**: Der Herr Berichterstatter beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. Erfolgt ein Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Wir werden demnach so verfahren.

Der Antrag des Herrn Berichterstatters ist genügend unterstützt und steht daher zur Verhandlung.

Wir kommen nun zur Debatte. Zum Wort gemeldet ist kontra der Herr Abg. Dr. Pfeifer.

1306 30. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 16. Dezember 1953

Abg. Dr. Pfeifer: Hohes Haus! Der Gegenstand, der uns augenblicklich beschäftigt, das 3. Rückstellungsanspruchsgesetz, hängt mit der Rückstellungsgesetzgebung überhaupt zusammen und mit den schon vorangegangenen Rückstellungsanspruchsgesetzen. Ich möchte an die Spitze meiner Ausführungen den Gedanken stellen, den ich auch schon bei anderer Gelegenheit ausgesprochen habe, daß die Grundgedanken, von denen die Rückstellungsgesetze und auch die Rückstellungsanspruchsgesetze ausgegangen sind, an und für sich richtig sind. Der Grundgedanke der Rückstellungsgesetze war ja doch der, daß widerrechtlich entzogenes Vermögen dem rechtmäßigen ursprünglichen Eigentümer zurückgegeben werden soll. Und dieser Grundgedanke entspricht den Grundsätzen unseres Rechtslebens und der Verfassung, dem Grundsatz der Verfassung: Das Eigentum ist unverletzlich. Derselbe Grundsatz findet sich auch in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte: Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden. Und schon in den Zehn Geboten Gottes finden wir den Satz: „Du sollst nicht stehlen!“, und darüber hinaus den noch allgemeineren, allein dem Sittengesetz angehörenden Satz: „Du sollst nicht begehren deines Nächsten Gut!“ Das sind die Grundgedanken der Rückstellungsgesetzgebung, die, wenn sie richtig beachtet und eingehalten werden, durchaus zu bejahen sind.

Und ebenso, wie der Rückstellungsgesetzgebung ursprünglich ein richtiger Grundgedanke zugrunde lag, so auch den Rückstellungsanspruchsgesetzen. Denn nicht bloß einzelnen physischen Personen wurde in der in Betracht kommenden Zeit von 1938 bis 1945 widerrechtlich oftmals Eigentum entzogen, sondern es wurden auch Rechtspersönlichkeiten, es wurden auch juristische Personen, Personenvereinigungen aller Art willkürlich aufgelöst und ihr also herrenlos gewordenes Vermögen irgendeinem anderen Zwecke zugeführt, etwa verwandten oder ähnlichen Organisationen zugewiesen, soweit es nicht der Staat selbst in Anspruch genommen hat. Auch das war ein Eingriff, ein Eingriff in die verfassungsgesetzliche Vereinsfreiheit und in die ebenso durch die Erklärung der Menschenrechte gewährleistete Vereinigungsfreiheit und ebenfalls ein Eingriff in das Eigentumsrecht.

Daher bestimmen die Rückstellungsanspruchsgesetze im Prinzip, daß jene Organisationen, die zumindest funktionell — wenn auch nicht juristisch — als Nachfolger der früheren, nicht mehr vorhandenen und nicht wiedererrichteten Rechtspersönlich-

keiten anzusehen sind, das Vermögen der aufgelösten Organisationen im Wege eines Rückstellungsverfahrens bekommen und daher berechtigt sein sollen, an Stelle der nicht mehr vorhandenen Organisationen solche Ansprüche geltend zu machen. Alles das sind Gedanken, die zu billigen sind.

Aber leider können beide richtigen Grundgedanken, die sowohl den Rückstellungsgesetzen wie den Rückstellungsanspruchsgesetzen zugrunde liegen, durch unrichtige oder schlechte Gesetze verdorben und verfälscht werden. Und so geschah es leider, wie wir ja wissen, hinsichtlich des Rückstellungsgedankens durch ein so schlechtes Rückstellungsgesetz wie das Dritte Rückstellungsgesetz, das bekanntlich wie seine Vorläufer keine Definition des grundlegenden Begriffes der Vermögensentziehung enthält und andererseits eine falsche Rechtsvermutung aufgestellt hat, derzufolge in Wahrheit rechtmäßiger und redlicher Erwerb nachträglich als eine Vermögensentziehung erklärt wurde. Das ist schon eine schwere Verfälschung eines richtigen Grundgedankens.

Und der Leitgedanke, der den Rückstellungsanspruchsgesetzen zugrunde liegt, wird in dem Augenblick verfälscht, in dem der Grundsatz der Gleichberechtigung aller willkürlich aufgelösten Organisationen zugunsten gewisser privilegierter Organisationen aufgegeben wird und die Privilegierten auch das Vermögen der bewußt im Gesetz ausgelassenen Organisationen für sich in Anspruch nehmen können. Das ist etwas, was gegen die einleitend erwähnten Grundsätze der Verfassung, des Rechtes und des Sittengesetzes verstößt. Das verstößt gegen den Gedanken: Du sollst nicht begehren deines Nächsten Gut!, und das müssen wir als neue widerrechtliche Vermögensentziehung bezeichnen. Nach den vorgetragenen Grundgedanken sollte die widerrechtliche Vermögensentziehung gutgemacht und nicht neuerlich begangen werden!

Leider trifft dies auch für die heute vorliegende, vom Ausschuß empfohlene, von uns in dieser Fassung aber abgelehnte Vorlage des 3. Rückstellungsanspruchsgesetzes zu. Wir haben unsere Ansicht und unsere Forderungen hinsichtlich eines solchen 3. Rückstellungsanspruchsgesetzes klar und deutlich hier im Hause schon am 8. Juli 1953 bei der Debatte über die Bundesfinanzgesetz-Novelle 1953 dargelegt und angemeldet. Ich führte damals aus, daß die Ermächtigung des Finanzministers, Bundeseigentum bis zum Gesamtwert von 15 Millionen Schilling ohne Genehmigung des Nationalrates zu veräußern, von uns abgelehnt wird, und zwar nicht nur aus verfassungsrechtlichen Gründen, sondern auch

noch aus einem anderen Grund, weil wir eben sagten — in diesem Punkt standen wir nicht allein —, daß vorher erst dieses 3. Rückstellungsanspruchsgesetz verabschiedet sein muß, weil ja die Novelle damals nach den Erläuterungen, die die Regierungsvorlage selbst gab, hauptsächlich dem Zwecke diente, daß das verfallene Vermögen, insbesondere das verfallene Vermögen aufgelöster Vereinigungen, so rasch wie möglich versilbert werden sollte. Daher mußte das 3. Rückstellungsanspruchsgesetz zuerst erledigt werden, weil erst dieses regelt, was überhaupt noch versilbert werden kann und darf.

Wir haben bei dieser Gelegenheit also ausdrücklich betont, daß erst das 3. Rückstellungsanspruchsgesetz revidiert, ergänzt und verabschiedet sein müßte, bevor man das Vereinsvermögen versilbert. Ich wies besonders darauf hin, daß durch das Erste Rückgabegesetz vom 6. Februar 1947 vier Restitutionsfonds geschaffen worden waren, nämlich ein „Restitutionsfonds der Sozialdemokratischen Organisationen“, zweitens ein „Restitutionsfonds der Freien Gewerkschaften“, drittens ein „Restitutionsfonds der Zentralkommission der christlichen Arbeiter- und Angestelltenorganisationen Österreichs“ und viertens ein „Restitutionsfonds der Kommunistischen Organisationen“, daß aber für andere Organisationen, die auch bestanden hatten und die ebenso wie die eben angeführten Organisationen bestimmter Richtungen widerrechtlich oder willkürlich in der Zeit nach 1938 aufgelöst worden waren, weder im Ersten Rückgabegesetz noch im vorliegenden 3. Rückstellungsanspruchsgesetz ein Restitutionsfonds vorgesehen sei und daß nunmehr, wenn es schon im Jahre 1947 nicht geschehen ist, zumindestens jetzt, anlässlich der Beratung dieses 3. Rückstellungsanspruchsgesetzes diese Lücke, die nun einmal vorhanden ist, zu schließen ist. Und ich stellte namens meiner Fraktion die Forderung, daß das Gesetz eben durch Einführung eines Restitutionsfonds, wie ich damals andeutungsweise sagte, der völkischen und unpolitischen Vereinigungen, die vor oder nach dem Jahre 1938 gegen ihren Willen aufgelöst und in andere Vereine eingegliedert wurden, ergänzt werden müsse.

Als nun das 3. Rückstellungsanspruchsgesetz plötzlich mitten während der Budgetdebatte im Unterausschuß und im Ausschuß behandelt wurde, habe ich unsere schon mehrere Monate früher im Juli dieses Jahres angemeldeten Forderungen in die Form eines schriftlichen Antrages gekleidet und diesen zuerst im Unterausschuß am 11. Dezember grundsätzlich angemeldet und sodann in der Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses

am 14. Dezember in aller Form eingebracht und begründet.

Der wesentliche Inhalt dieses Antrages zielt auf das ab, was ich schon früher im Sommer angekündigt hatte, daß der Z. 11 des § 1 Abs. 1 dieser Vorlage, die eben von den Restitutionsfonds handelt, die als neue Vermögensträger Rückstellungsansprüche für aufgelöste Vereinigungen, die in der rechten Spalte aufgezählt sind, geltend machen können, als lit. c ein Restitutionsfonds der deutsch-freiheitlichen und der unpolitischen Organisationen beziehungsweise Gewerkschaften Österreichs ergänzend hinzuzufügen ist. Dieser soll berechtigt sein, hinsichtlich jener aufgelösten juristischen Personen Rückstellungsansprüche geltend zu machen, die nach ihren Statuten, Satzungen, Widmungsurkunden oder ihrer langjährigen Übung Zwecken der national-freiheitlichen oder unpolitischen Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenorganisationen gedient haben.

Um keinen Zweifel übrig zu lassen, was mit dieser allgemeinen Umschreibung, wie sie im wesentlichen anknüpfend an die Namen dieser nach 1938 gegen ihren Willen aufgelösten Organisationen geprägt wurde, gemeint ist, habe ich die in der rechten Spalte umschriebenen juristischen Personen namentlich, wenn auch nicht erschöpfend angeführt. Hiezu gehören insbesondere folgende Organisationen: Verein deutscher Verkehrsbediensteter Österreichs, Gewerkschaft der deutschen Post- und Telegraphenangestellten Österreichs, Deutscher Handels- und Industrieangestelltenverband, Gewerkschaft deutscher Angestellter, gewöhnlich kurz Deutscher Handlungsgehilfenverband, abgekürzt „DHV“ genannt, dann die rein unpolitischen Organisationen, wie die Reichsvereinigung der öffentlich Angestellten Österreichs, die die größte unpolitische Organisation der öffentlich Bediensteten Österreichs bildete, und endlich die acht Landeslehrervereine, die im Vereinsverband „Österreichischer Lehrerverein“ zusammengeschlossen waren und nicht reaktiviert worden sind, weil sie die Frist nach dem Vereins-Reorganisationsgesetz versäumt hatten, wie dies auch bei anderen hier in der Vorlage genannten Organisationen der Fall war, insbesondere bei der Christlich-deutschen Turnerschaft, der man im Gesetze Rechnung getragen hat.

Das war einmal die grundsätzliche, ergänzende Bestimmung, die wir in unserem Antrag verlangt haben. Der Ausschuß selbst hat auch eine Ergänzung der Vorlage beantragt, daß nämlich § 1 Abs. 1 Z. 8 noch einen Zusatz erhalten soll, wonach von dem Vermögen, das der Österreichische Gewerk-

1308 30. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 16. Dezember 1953

schaftsbund in Anspruch nehmen kann, je ein Sechstel dem Restitutionsfonds der Freien Gewerkschaften und dem Restitutionsfonds der Zentralkommission der christlichen Arbeiter- und Angestelltenorganisationen Österreichs zu übertragen oder mit dem Verkehrswert abzulösen ist.

Konsequenterweise haben wir beantragt, daß in diesen vom Ausschuß beantragten Zusatz als drittes Element auch der Restitutionsfonds der deutsch-freiheitlichen und der unpolitischen Organisationen beziehungsweise Gewerkschaften eingefügt werde.

Diese Forderungen beinhalten nichts anderes, als daß eben der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz, den unsere Verfassung kennt und zunächst einmal für die Staatsbürger formuliert hat, der ebenso in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte als allgemeines Menschenrecht erklärt ist, nun auch für diese juristischen Personen, die ja nur eine Zusammenfassung physischer Personen sind, ebenfalls gelten soll und daß diese Vereinigungen, wenn sie dasselbe Unrecht, dasselbe Schicksal erlitten haben, nun auch die gleiche Art der Wiedergutmachung erfahren sollen wie jene anderen, die in der Vorlage berücksichtigt sind; ein durchaus gerechtes und billiges Verlangen, insbesondere wenn man sich vergegenwärtigt, daß es sich hier um Vereinigungen handelt, die bis zum 13. März 1938 fortbestanden haben, bei denen nicht irgend etwas Gesetzwidriges vorlag, sodaß irgendeine Behörde Anlaß gehabt hätte, gegen sie einzuschreiten.

Ich habe dann endlich als letztes noch vorsichtshalber zwei Punkte hinzugefügt, die die Schutzvereine berücksichtigen. Unter den Schutzvereinen meine ich nun einerseits den „Deutschen Schulverein“, dann den Verein „Südmark“ und den durch Zusammenschluß beider Vereinigungen gebildeten „Deutschen Schulverein Südmark“, der neben den beiden ursprünglichen Vereinigungen als neue dritte Vereinigung entstanden ist, ohne daß die ursprünglichen Vereinigungen ihre Existenz und ihr Vermögen aufgegeben hätten.

Es ist mir kurz vor der Sitzung die Nachricht zugekommen, daß der Verein „Südmark“ in der letzten Zeit, nämlich durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 8. Oktober 1953, sein Recht wieder erstritten hat, daß der Verfassungsgerichtshof im Gegensatz zum Innenministerium und den ihm unterstellten Behörden ausdrücklich anerkannt hat, daß der Verein „Südmark“ in Wahrheit im Jahre 1938 nicht formell aufgelöst wurde, sondern noch weiter existiert.

Die Begründung des Erkenntnisses, das ich mir dann kommen ließ, ist ganz interessant.

Es war nämlich der Stillhaltekommissar, der in Österreich eingesetzt war, grundsätzlich berechtigt, alle möglichen Verfügungen über die bestehenden Vereine zu treffen. Aber hinsichtlich der Auflösung der Vereine hatte er nur ein Antragsrecht, und die Auflösung selbst mußte die Landesbehörde aussprechen. Nun hat der Stillhaltekommissar in einer Liste, die 2000 Vereine umfaßt hat, auch diese drei genannten Schutzvereine aufgezählt, aber die für den Verein „Südmark“ in Betracht kommende Landesbehörde in Graz hat einen formellen Auflösungsbescheid nicht erlassen, sondern wahrscheinlich in Unkenntnis der Gesetzeslage angenommen, daß der Antrag des Stillhaltekommissars schon eine rechtskräftige Verfügung darstelle. (*Abg. Probst: Belehrungen über Nazirecht haben wir nicht notwendig!*) Ich sage das, was der Verfassungsgerichtshof entschieden und als Begründung ausgeführt hat und nichts anderes. (*Abg. Probst: Sie erzählen nur, wie es in der Nazi-zeit war!*)

Nun ist hinsichtlich des Vereines „Südmark“, eines der beiden ursprünglichen Schutzvereine, durch dieses Erkenntnis klargestellt worden, daß er noch existent ist und daß es daher, wenn man sein Vermögen beschlagnahmt und als der Bundesrepublik Österreich verfallen betrachtet hat, ein Irrtum war, der nun zu korrigieren sein wird.

Nach Studium des Erkenntnisses bin ich weiter zu der Ansicht gekommen, daß eigentlich genau dasselbe auch die beiden anderen Vereine werden in Anspruch nehmen können, weil sie ebenfalls in dieser Liste der 2000 Vereine enthalten waren und höchstwahrscheinlich ebenfalls bei ihnen ein formeller Auflösungsbescheid durch die zuständige Landesbehörde nicht erlassen wurde. (*Abg. Dengler: Herr Doktor, wer hat Sie überhaupt beauftragt, im Namen dieser Vereine zu reden?*) Ich verstehe nicht, Herr Dengler! (*Abg. Dengler: Wer hat Sie überhaupt beauftragt, für diesen Verein zu reden? Sie waren ja gar nicht dabei! — Abg. Dr. Kraus: Die Mitglieder des Vereins!*) Der Auftrag ergibt sich aus den Pflichten des Abgeordneten, Herr Dengler, die Sie genau so wahrnehmen, wenn Sie hier die Interessen der christlich-deutschen Turnvereine wahrnehmen. Genau so nehmen wir hier als Volksbeauftragte die Interessen der völkischen Schutzvereine wahr, das ist eine selbstverständliche Aufgabe. (*Beifall bei der WdU.*)

Es war, wie ich eben hier ausführen will, nur ein Akt der Vorsicht, weil die Rechtslage noch nicht endgültig geklärt ist hinsichtlich der beiden letztgenannten Vereine, des „Deutschen Schulvereines“ und des Schulvereines „Südmark“, sodaß ich, um alle

Weiterungen und Unklarheiten zu vermeiden, hier durch dieses Gesetz eine endgültige Klarheit auf kurzem Wege hergestellt sehen wollte.

Aber es wird ja in diesem Punkt vielleicht auch noch eine andere Lösungsmöglichkeit vorhanden sein. Bei den anderen, bei den früher genannten Organisationen, die man eben kurz als Arbeitnehmerorganisationen bezeichnen kann, als die Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten, und die nach ihrem Namen entweder als deutsch, freiheitlich oder als unpolitisch zu bezeichnen sind, liegt die Sache wieder etwas anders, Herr Abg. Dengler. Hier liegt die Sache so, daß das Gesetz so weit geht, daß es sagt, daß, wenn nicht ausdrücklich das Gesetz Ausnahmen von der Regel aufstellt, das Vermögen all dieser irgendwie mit dem Sammelnamen „Arbeitnehmerorganisationen“ zu bezeichnenden Vereinigungen, die 1938 aufgelöst wurden, letzten Endes dem Gewerkschaftsbund zufällt. Wenn Sie das als allgemeine Regel aufstellen würden, die für alle gilt, wäre unter gewissen Voraussetzungen nichts dagegen einzuwenden. In dem Augenblick aber, in dem Sie Ausnahmen machen und sagen, das gilt nicht für die sozialistischen Organisationen, das gilt nicht für die christlichen Organisationen, muß man auch die Ausnahme für die dritte Gruppe machen, für die sie bisher nicht gemacht worden ist. Daraus ergibt sich zwangsläufig unser Standpunkt. Wir haben diesen Antrag, diesen Ergänzungsantrag in aller Form zur rechten Zeit gestellt, nur hat man ihn leider, muß ich sagen, nicht einmal einer Diskussion im Ausschuß unterzogen, sondern so, wie ich ihn eingebracht habe, wurde er, ohne ein Wort darüber zu verlieren, von den Regierungsparteien abgelehnt. Daraus ergibt sich auch klar, daß wir unter diesen Umständen dem Gesetz in der vorliegenden Fassung natürlich nicht zustimmen können, weil es unserer Ansicht nach gegen den Grundsatz der Gleichberechtigung, der Gleichheit vor dem Gesetz verstößt und weil die vorliegende Fassung diesem Gesetz, das an und für sich vom richtigen Grundgedanken ausgegangen wäre, nun wieder einen verfälschten Inhalt gibt und es zu einem neuen Unrechtsgesetz werden läßt.

Dem Gesetz in dieser Fassung können wir nicht zustimmen. Es bleibt der Zukunft vorbehalten, daß man sich der besseren Einsicht nicht verschließt und durch eine Novelle das, was heute zufolge Ihres mangelnden Verständnisses nicht gelungen ist, ergänzt, bevor noch die Dinge durchgeführt sind. Wenn Sie das mit uns machen wollen, werden wir gerne bereit sein, daran mitzuwirken.

In der gegenwärtigen Fassung aber müssen wir dem Gesetz, weil es unserer Ansicht nach gegen ein demokratisches Grundrecht, gegen die Gleichheit vor dem Gesetz, verstößt, unsere Zustimmung versagen. *(Beifall bei der WdU.)*

Präsident **Böhm**: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der vom Ausschuß beantragten Fassung unter Berücksichtigung des zu § 5 eingebrachten Abänderungsantrages in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Präsident **Böhm**: Wir kommen nun zum **9. Punkt** der Tagesordnung: Bericht des Justizausschusses über den Antrag der Abg. Dr. Maleta, Dr. Pittermann und Genossen (47/A), betreffend **Ausübung der Rechtsanwaltspraxis durch Volksdeutsche** (182 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Dr. Hofeneder. Ich bitte ihn, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Dr. **Hofeneder**: Hohes Haus! Der Nationalrat hat am 15. Oktober 1952 ein Bundesgesetz über die Voraussetzungen der Ausübung der Rechtsanwaltschaft durch Volksdeutsche beschlossen, das dann im Bundesgesetzblatt, BGBl. Nr. 209/52, verlautbart wurde. Es war damals nicht möglich, die gleichen Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte für alle Volksdeutschen zu schaffen, weil die Ausbildungsverhältnisse in den Ländern, die dafür in Frage kommen, zu unterschiedlich waren.

Die beiden Regierungsparteien sind aber schon damals übereingekommen, daß für den Fall, als sich Härten bei der Durchführung dieses Gesetzes ergeben sollten, Erleichterungen zu schaffen und diese Härten durch spätere Ergänzungen des Gesetzes zu beseitigen sind. Es hat sich nun herausgestellt, daß nach der einen Auffassung acht, nach der anderen sechs Rechtsanwälte aus den im Gesetz genannten ehemaligen österreichischen Kronländern Böhmen, Mähren und Schlesien auch noch außerhalb der Regelung standen, also nicht in die Liste aufgenommen werden konnten.

Der Justizausschuß hat sich in seiner Sitzung am 1. Dezember mit der Frage befaßt und hat grundsätzlich die Meinung vertreten, daß der Herr Justizminister und die Rechtsanwaltskammer auf administrativem Wege die Voraussetzungen prüfen mögen, ob vielleicht ohne Gesetzesnovellierung diese sechs bis acht Rechtsanwälte aufgenommen werden

können. Für den Fall, daß aber eine solche Erleichterung auf administrativem Wege nicht möglich ist, stelle ich im Namen des Justizausschusses den Antrag, das Hohe Haus möge die dem Bericht beigedruckte EntschlieÙung annehmen.

Ferner beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident **Böhm**: Der Herr Berichterstatter beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. — Widerspruch wird keiner erhoben. Wir werden so verfahren.

Zum Wort gemeldet ist der Herr Abg. Dr. Pfeifer. Ich erteile es ihm. (*Zwischenrufe.*)

Abg. Dr. Pfeifer: Hohes Haus! Ich kann mich zu diesem EntschlieÙungsantrag ziemlich kurz fassen (*Heiterkeit*), weil ich in der Budgetdebatte schon zweimal die Gelegenheit hatte, zu der grundsätzlichen Seite der Frage zu sprechen. Bei den obersten Organen, insbesondere den Organen der Gesetzgebung und ihrer Arbeitsweise habe ich ja diese Sache prinzipiell behandelt und gesagt, daß es mir nicht richtig scheint, einen früher eingebrachten Gesetzesantrag einer Abgeordnetengruppe rückzureihen und einen EntschlieÙungsantrag im Ausschuß vorzureihen und auf diese Weise sich über einen vorliegenden, ausgearbeiteten, reichlich begründeten Gesetzentwurf hinwegzusetzen und so zu tun, als wäre er nicht vorhanden, und nun an die Regierung oder an das Ministerium eine EntschlieÙung zu richten: Bitte, sei so gut, und arbeite für den Nationalrat einen Gesetzentwurf aus. Dazu habe ich schon gesprochen. Ebenso habe ich auch beim Kapitel Justiz zu dem Inhalt des EntschlieÙungsantrages einerseits und des Gesetzentwurfes andererseits gesprochen.

Ich habe schon daran erinnert, daß dieser seinerzeitige Gesetzentwurf, um den es geht, über die Voraussetzungen der Ausübung der Rechtsanwaltschaft durch Volksdeutsche am 15. Oktober 1952 vom Hohen Haus verabschiedet worden ist, daß dieser Gesetzentwurf bekanntlich in letzter Minute durch ein unserer Ansicht nach zu weitgehendes Einwirken der Rechtsanwaltskammer auf die selbständige Beschlußfassung des Parlamentes verschlechtert wurde, was man auch hier innerhalb der Parteien eingesehen hatte. Der Berichterstatter hatte es selbst in den Worten zum Ausdruck gebracht, daß man ja in kürzester Zeit eine Novelle einbringen könnte. Wir haben ein ganzes Jahr gewartet und haben dann eine Novelle in diesem Sinn am Jahrestag der Beschlußfassung dieses Gesetzes eingebracht.

Ich sagte schon, daß man sich über unseren Gesetzesantrag zunächst hinweggesetzt hat, aber ich muß betonen, daß der Gesetzesantrag nicht nur deswegen stärker und weitergehend war als der EntschlieÙungsantrag, weil der EntschlieÙungsantrag bekanntlich nur ein Wunsch ist, der Gesetzesantrag aber den Gesetzgeber unmittelbar zur Entscheidung verpflichtet, sondern auch dem Inhalt nach hat unser Gesetzesantrag schon etwas mehr zum Ziel als das, was der EntschlieÙungsantrag hier zum Ausdruck bringt. Dieser sagt ja bloß, daß der Herr Bundesminister für Justiz ersucht wird, dem Nationalrat einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die Ausübung der Rechtsanwaltschaft auch jenen volksdeutschen Anwälten ermöglicht, die bisher noch nicht zur Berufsausübung in Österreich zugelassen wurden. Da ist offenbar an diese berühmten acht volksdeutschen Rechtsanwälte aus dem Osten und Südosten gedacht, die man eben durch die Einfügung der Worte „Böhmen, Mähren und Schlesien“ in § 1 des Gesetzentwurfes im letzten Moment benachteiligt und ausgeschaltet hatte. Gewiß, das ist auch der erste Punkt unserer Forderung, daß diese Worte „Böhmen, Mähren und Schlesien“, die auch in den parallelen Gesetzen über die volksdeutschen Notare und andere Berufe nicht enthalten sind, entfernt werden, weil wir nach wiederholter Darstellung der Ansicht sind, daß das alles kleinlich ist. Denn als das Burgenland zu Österreich kam, hat man auch den burgenländischen Rechtsanwälten die Ausübung ihres Berufes ohne Ergänzungsprüfungen und ohne Praxis in Österreich gestattet, ebenso wie die Tschechoslowakische Republik die Anwälte aus Preßburg auch in Prag ihren Beruf ausüben ließ, ohne daß sie etwas nachtragen mußten. Wir haben daher keine Veranlassung, den vertriebenen Volksdeutschen gegenüber kleinlicher und härter zu sein, jenen Volksdeutschen gegenüber, die so Furchtbares erlitten haben dadurch, daß sie aus der Heimat vertrieben wurden und alles verloren haben, und die hier nun schon acht Jahre dem Elend preisgegeben sind.

Aber unser Antrag hat darüber hinaus auch den Wunsch enthalten — nicht nur den Wunsch, sondern auch die ausgeprägte Formulierung —, daß eben auch der § 2 entweder aufgehoben oder wenigstens dahin abgeändert wird, daß man auch von der nachträglichen Nostrifizierung des Doktorates bei diesen Heimatvertriebenen ruhig absieht, weil auch die Einrechnungsvorschrift 1945 bei Rechtsanwaltsanwärtern, die durch militärische Dienstleistung im Kriege oder aus anderen Gründen behindert waren, von dem Erfordernis der juristischen Doktorwürde Ab-

stand nimmt und weil überdies eine Verordnung des Justizministeriums vom 17. September 1946, BGBl. Nr. 20 aus 1947, für rassisch und politisch verfolgte Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter Ausnahmegestimmungen getroffen und weitgehende Erleichterungen geschaffen hat.

Ich brauche nur zu erwähnen, daß diese Verordnung erstens zuließ, daß die zurückgekehrten Emigranten, bevor sie österreichische Staatsbürger waren, ihren Beruf ausüben, daß zweitens insbesondere der § 3 vorsah, daß diesen Personen, welche die Befähigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft im Ausland erlangt haben, das Ministerium für Justiz im Einzelfall auf Antrag eine gänzliche oder teilweise Nachsicht von der Vollstreckung der Praxis nach § 2 der Rechtsanwaltsordnung bewilligen und die Rechtsanwaltsprüfung erlassen oder an ihrer Stelle eine Ergänzungsprüfung vorschreiben kann.

Also hier ist man erdenklich weit gegangen, und obwohl das zunächst nur auf einen bestimmten Kreis von Personen abgestellt ist, hat der § 2 immerhin auch die Bestimmung enthalten: „Anderen Personen, die eine Betätigung als Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsanwärter in Österreich anstreben, können diese Begünstigungen nur ausnahmsweise — bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände — eingeräumt werden.“

Schon das hätte darauf hingewiesen, daß man das, was man mit großer Geste den Emigranten gegeben hatte, den heimatvertriebenen Volksdeutschen auch und schon viel früher hätte geben können. Aber daran hat man nicht gedacht. Erst das Haus hat das Gesetz vom Oktober 1952 schaffen müssen.

Da dieses Gesetz nicht so ausgefallen ist, wie man es erwartet hat und wie es vor allem von den volksdeutschen Rechtsanwälten außerhalb von Böhmen, Mähren und Schlesien gewünscht wird, haben wir begreiflicherweise diesen Gesetzesantrag gestellt und damit die Regierungsparteien veranlaßt, einen in dieser Richtung laufenden Entschließungsantrag einzubringen. Ich muß aber immerhin gegenüber dem Herrn Berichterstatter, der heute sonderbarerweise sagte, „sofern sich die Dinge nicht im administrativen Wege vorher regeln lassen“, also eine Einschränkung gemacht hat, die in der Entschließung nicht vorkommt — denn die Entschließung lautet schlicht und klar dahin, daß der Bundesminister ersucht wird, einen solchen Gesetzentwurf vorzulegen (*Abg. Dr. Kraus: Er wird ihn ja nicht vorlegen!*) —, folgendes sagen, obwohl ich schon in der Budgetdebatte den Vorgang als nicht richtig und als be-

dauerlich bezeichnet habe: Es liegt uns die Sache doch so sehr am Herzen, daß wir jedenfalls so oder so wünschen, daß dieses Gesetz entsprechend abgeändert wird und das herauskommt, was man für die Volksdeutschen hier erwarten und fordern darf.

Aus diesem Grunde vor allem und weil außerdem im Ausschuß die Meinung vertreten wurde, daß ja die Regierungsvorlage, wenn sie vorliegt, gemeinsam mit dem von uns eingebrachten Gesetzesantrag in einem Unterausschuß oder Ausschuß behandelt werden kann, aus diesen zwei Gesichtspunkten heraus werden wir trotz der grundsätzlichen Vorbehalte, die ich erst über die Methode gemacht habe, dem Entschließungsantrag zustimmen in der Hoffnung und Erwartung, daß dann das Justizministerium uns wirklich recht bald diese Gesetzesvorlage zukommen läßt. (*Beifall bei der WdU.*)

Präsident (*der inzwischen den Vorsitz übernommen hat*): Zum Worte ist niemand mehr gemeldet. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf sein Schlußwort.

Wir gelangen daher zur Abstimmung. Ich bitte jene Frauen und Herren, die der vom Ausschuß vertretenen Entschließung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich danke. Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Die nächste Sitzung findet am 27. Jänner 1954 um 11 Uhr statt. Eine schriftliche Einladung hiezu wird noch ergehen.

Hohes Haus! Verehrte Damen und Herren! Wir sind am Ende der heutigen Sitzung angelangt, damit aber auch am Ende der Parlamentssitzungen dieses Jahres. Wir können auf ein arbeitsreiches Jahr zurückblicken. Eine große Anzahl von Gesetzesmaterien wurde hier in diesem Hause behandelt, darunter viele Gesetze, die besonders für die weitere wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes von großer Bedeutung sind. Es hat uns als Abgeordnete besonders gefreut, daß wir ein Gesetz beschließen konnten, das eine wesentliche Senkung der Steuerlast mit sich brachte. Ich glaube, daß es nicht viele Parlamente geben wird, die in ähnlicher Weise durch solche Gesetzesbeschlüsse zur Erleichterung der Steuerlast ihrer Mitbürger beitragen können. Die letzten Wochen unserer parlamentarischen Beratungen standen im Zeichen der Budgetverhandlungen.

Der große Umfang der gesetzgeberischen Arbeit war nur zu bewältigen, weil in den einzelnen Ausschüssen vorbildliche Arbeit

1312 30. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 16. Dezember 1953

geleistet wurde. Ich habe schon einmal zum Ausdruck gebracht, daß es sehr bedauerlich ist, daß die breite Öffentlichkeit viel zu wenig von der Tätigkeit der Ausschüsse weiß. In den Ausschüssen werden ja die sachlichen Beratungen durchgeführt, in den Ausschüssen fällt in der Regel auch die Entscheidung. Hier im Plenum erfolgt gewöhnlich nur die formelle Sanktionierung dessen, was im Ausschuß schon beschlossen wurde.

Aus diesem Grunde sehe ich mich auch veranlaßt, all den Mitgliedern des Hohen Hauses, die in den Ausschüssen wertvolle Arbeit geleistet haben, den herzlichsten Dank zu sagen. Das gilt insbesondere für alle Obmänner der Ausschüsse und die Schriftführer.

Da wir unmittelbar nach der Verabschiedung des Bundesfinanzgesetzes 1954 stehen, sehe ich mich veranlaßt, ein besonderes Wort des Dankes der Vorsitzenden des Finanz- und Budgetausschusses, der Frau Abg. Ferdinanda Flossmann, zu sagen. Wer ihre Tätigkeit verfolgt hat, weiß, daß sie mit viel Geschick und Tatkraft die Arbeiten des Finanz- und Budgetausschusses geleitet hat.

Ebenso gebührt der Dank ihren Stellvertretern, den Abg. Rainer, Eibegger und Prinke, sowie den Schriftführern Weikhart und Sebinger.

Ein besonderes Wort des Dankes möchte ich auch unserem heurigen Generalberichterstatter zum Budget, dem Herrn Abg. Grubhofer, sagen, der uns sehr ausführliche schriftliche und mündliche Berichte vorgelegt hat.

Wenn ich beim Danken bin, darf ich nicht vergessen, den Dank auch abzustatten unseren Mithelfern in diesem Hause, ohne deren Hilfe wir unsere gesetzgeberische Arbeit nicht so klaglos durchführen könnten, den Beamten des Hauses und insbesondere allen Mitgliedern des Stenographenbüros. *(Lebhafter Beifall.)*

Verehrte Damen und Herren! Es wird gegen das Parlament oft der Vorwurf erhoben, daß wir zu viele Gesetze beschließen. Diesen Kritikern möchte ich doch vor Augen führen, daß für diesen auch von uns Abgeordneten nicht begrüßten Umstand vor allem zwei Tatsachen maßgebend sind: Erstens werden dem Staat immer wieder neue Aufgaben und Kompetenzen aufgelastet, und es ist selbstverständlich, daß als Folge davon dann die entsprechenden Gesetze im Parlament beschlossen werden müssen. Zweitens aber darf man nicht übersehen, daß wir uns ja noch immer in einer Übergangszeit befinden. Seit dem Jahre 1945 befinden wir uns in diesem Übergangsstadium, und es ist selbstverständlich, daß in einer solchen Übergangszeit mehr Gesetze als in normalen Zeiten

erforderlich sind. Denken Sie nur an den von unserer Regierung mit so großem Erfolg beschrittenen Weg der Stabilisierung. Auch dieser Weg macht es notwendig, daß wir hier im Parlament die erforderlichen Gesetze beschließen.

Unsere Mitbürgern, die diese Kritik üben, möchte ich auch noch sagen, daß wir Abgeordnete selber die gewissen Schwächen des Parlamentes kennen und ehrlich bemüht sind, allmählich und soweit es überhaupt möglich ist, Abhilfe zu schaffen.

Eines möchte ich aber in diesem Zusammenhang diesen unseren Mitbürgern auch noch mit aller Deutlichkeit sagen, wenn sie gelegentlich hervorheben, daß unser Parlament doch nicht so hundertprozentig funktioniert: Ich glaube, daß es für die Bevölkerung vorteilhafter ist, in einem Staat zu leben, in dem die Demokratie noch nicht ganz hundertprozentig funktioniert, als in einem Staat, in dem voll und ganz, hundertprozentig eine Diktatur funktioniert. *(Lebhafter Beifall bei ÖVP, SPÖ und WdU.)*

Bei dieser Gelegenheit möchte ich auch der Hoffnung Ausdruck verleihen, daß unser frei gewähltes Parlament im kommenden Jahr doch endlich von der Bevormundung frei werde, die die alliierten Stellen über unsere Gesetzgebung immer noch ausüben. Darüber hinaus fordern wir als die gewählten Vertreter des österreichischen Volkes neuerdings, daß nach unserem Land endlich die volle, uneingeschränkte Freiheit gibt. *(Lebhafter allgemeiner Beifall.)* Möge nach den verschiedenen Erleichterungen des Besatzungsregimes, die uns dieses Jahr gebracht hat, das kommende Jahr endlich die Freiheit bringen.

Mit diesem Wunsche, verehrte Damen und Herren, verbinde ich meine besten Glückwünsche für die Feiertage und für das neue Jahr. Diese Glückwünsche gelten vor allem unserem gesamten österreichischen Volk. Diese Glückwünsche gelten auch unserer Bundesregierung, mit der uns als die gesetzgebende Körperschaft gute Zusammenarbeit verbindet. Und diese Glückwünsche gelten vor allem Ihnen, meine verehrten Damen und Herren, die Sie sich besonders nach der anstrengenden Arbeit der letzten Woche die Weihnachtsferien redlich verdient haben.

Daher nochmals frohe Feiertage und alles Gute für das neue Jahr! *(Starker Beifall.)*

Die Sitzung ist geschlossen.

Nach Schluß der Sitzung begeben sich die Abg. Dr. Maleta, Dr. Pittermann, Dr. Kraus und Ernst Fischer zum Präsidenten und sprechen ihm namens ihrer Fraktionen die herzlichsten Glückwünsche aus.

Schluß der Sitzung: 17 Uhr 15 Minuten